



Rundschreiben

Nr. 191/2023 vom 23.11.2023



Az.: 37 10 00

Ansprechpartner/in: Dominik Jung, 0511 30285-69, jung@nsgb.de

Änderung des Nds. Brandschutzgesetzes und weiterer Gesetze - Verbandsanhörung

Die Nds. Landesregierung hat am 21.11.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Nds. Brandschutzgesetzes und weiterer Gesetze beschlossen und zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Wir haben die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.11.2023 hat uns das Nds. Ministerium für Inneres und Sport darüber informiert, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 21.11.2023 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes beschlossen und zur Verbandsbeteiligung freigegeben hat. Wir haben die Möglichkeit der Stellungnahme. Hinweise richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2024** an jung@nsgb.de. Der Gesetzentwurf sowie eine Synopse sind diesem Schreiben als **Anlage 1 und 2** beigefügt.

Anlass für die angestrebte Novelle sind die erarbeiteten Handlungsempfehlungen der auf Grundlage einer Landtagsentschließung eingerichteten Strukturkommission zum Thema „Einsatzort Zukunft - Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes“. Das Gesetz sieht in Umsetzung der Handlungsempfehlungen u.a. folgende Änderungen vor:

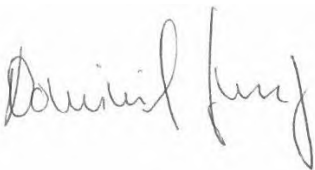
- Um der stetigen Zunahme von überörtlichen Einsatzlagen gerecht zu werden, wird die Ausstattung der Kreisfeuerwehrebereitschaften verbessert. Hierzu werden vom Land zentrale Fahrzeuge für den überörtlichen Brandschutz beschafft und den Kreisfeuerwehrebereitschaften zur Verfügung gestellt.
- Die Bindung von Kreisfeuerwehrebereitschaften an Brandabschnitte entfällt.
- Es werden zusätzliche zentrale Landeseinheiten, z.B. Einheiten mit Spezialfähigkeiten zur Bekämpfung von Vegetationsbränden oder CBRN-Gefahren aufgestellt.
- Die Digitalisierung des Lehrgangsangebots des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz wird weiter ausgebaut.
- Es werden entgeltliche Freistellungsansprüche für Betreuerinnen und Betreuer bei Freizeitmaßnahmen von Kinder- und Jugendfeuerwehren eingeführt.

- Für volljährige Schülerinnen und Schüler wird eine mögliche Pflichtenkollision zur Schulpflicht aufgelöst und die Freistellung bei der Teilnahme an Einsätzen auch für Studentinnen und Studenten von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht klargestellt.
- Für das Land wird die Erstellung und Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung verpflichtend eingeführt. Die Landkreise können zukünftig Feuerwehrbedarfsplanungen optional, bezogen auf die jeweiligen Risiken erstellen. Für die gemeindliche Ebene verbleibt es bei der jetzigen Regelung. Eine vielfach diskutierte Einführung einer verpflichtenden Feuerwehrbedarfsplanung erfolgt nicht.
- Es wird ein Brandschutzbeirat etabliert, der das Land z.B. bei Aus- und Fortbildungsthemen berät. Dieser soll den bisherigen Fachbeirat der NABK ablösen.
- Für die in den Feuerwehren von Mitgliedern geführten Kassen, „sog. Kameradschaftskassen“, werden rechtliche Grundlagen aufgenommen.

Die Kostenfolgen sind mit 8,801 Mio. € jährlich ermittelt und vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag im Haushalt 2024 und der mittelfristigen Planung berücksichtigt. Die Kosten betreffen im Wesentlichen die Ergänzung des überörtlichen Brandschutzes, die Erstellung landesweiter Konzepte und die Aufstellung zentraler Landeseinheiten sowie die Erstattung der Freistellungsansprüche für die Kinder- und Jugendfeuerwehr durch das Land.

Hinzuzurechnen wären jährlich bis zu sechs Mio. Euro aufgrund der geplanten Erhöhung des Landesanteils am Feuerschutzsteueraufkommen. Diese Mittel sollen vom Land für die zentrale Beschaffung von Fahrzeugen zur Unterstützung des überörtlichen Brandschutzes verwendet und kämen den Feuerwehren in den Landkreisen, Städten und Gemeinden zu. Ein diesbezügliches ergänzendes Schreiben haben wir diesem Rundschreiben ebenfalls zu ihrer Kenntnis als [Anlage 3](#) beigefügt. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in einer ersten Reaktion zunächst ablehnend zu diesem Vorstoß des Ministeriums für Inneres und Sport verhalten, schmälert er doch die kommunale Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung von kommunalen Fahrzeugen und entlässt gleichzeitig das Land ein Stückweit aus der Finanzierungsverantwortung für den Bereich des überörtlichen Brandschutzes.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Jung

Anlagen

E n t w u r f

(Stand: 09.11.2023)

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „dazu“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungslehrgänge durchzuführen,“.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sie können eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.“
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Die Landkreise stellen sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. ²Die Landkreise bieten als Kommunikationsmittel synchronisierte Sprache und Text einschließlich Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. EU Nr. L 151 S. 70, Nr. L 212 S. 73) an. ³Bieten sie

darüber hinaus Video als Kommunikationsmittel an, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nr. 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. EU Nr. L 321 S. 36; 2019 Nr. L 334 S. 164) für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert

aaa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „bedarfsgerechte“ eingefügt.

bbb) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ddd) Es werden die folgenden Nummern 9 bis 11 angefügt:

„9. Konzepte zur Bekämpfung von Gefahrenlagen, die aufgrund ihrer Ausbreitung über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus oder aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes zentrale Maßnahmen erfordern, zu erstellen,

10. Einheiten für die Abwehr von Gefahrenlagen nach Nummer 9 aufzustellen und

11. die Landkreise bei der Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes nach Maßgabe des Haushaltsplans zu unterstützen.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Land stellt eine Feuerwehrbedarfsplanung auf und schreibt diese regelmäßig fort.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch Vereinbarung oder einer juristischen Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. ²Die juristische Person unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium)“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

4. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Brandschutzbeirat

(1) ¹Das Land richtet einen Brandschutzbeirat ein. ²Der Brandschutzbeirat berät das Fachministerium zu den Angelegenheiten des Brandschutzes, insbesondere zu den Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 9 bis 11. ³Das Fachministerium beruft für die Dauer von fünf Jahren als Mitglieder

1. zwei Beschäftigte des Fachministeriums auf dessen Vorschlag,
2. zwei Beschäftigte des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz auf dessen Vorschlag,
3. zwei Personen auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes,
4. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Berufsfeuerwehren auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte,
5. eine Person auf Vorschlag der Interessenvertretung der Werkfeuerwehren,
6. eine Person auf Vorschlag der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr,
7. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,
8. eine Person auf Vorschlag der Interessenvertretung der Versicherungswirtschaft,
9. eine Brandschutzprüferin oder einen Brandschutzprüfer auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte und
10. eine Person auf Vorschlag der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

(2) ¹Das Fachministerium beruft auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. ²Es hat auf die hälftige Besetzung des Brandschutzbeirats mit Frauen hinzuwirken. ³Das Fachministerium kann auf Vorschlag des Brandschutzbeirats weitere sachkundige Personen als Mitglieder in den Brandschutzbeirat berufen.

(3) ¹Das Fachministerium hat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Verlangen der vorschlagenden Stelle abzurufen. ²Wird ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied abgerufen oder scheidet es aus einem sonstigen Grund vorzeitig aus, so wird auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

(4) ¹Das Fachministerium führt die Geschäfte des Brandschutzbeirats. ²Der Brandschutzbeirat wählt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen des Brandschutzbeirats.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

6. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Duldungspflichten

(1) ¹Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung von Alarminrichtungen durch die Gemeinde oder den Landkreis zum Zweck der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 1 ohne Entschädigung zu dulden. ²Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn durch die Anbringung der Alarminrichtung die gewerbliche Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlage beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 wird auf Antrag durch die die Duldung verlangende Gemeinde oder den die Duldung verlangenden Landkreis in Geld geleistet. ²Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung gelten die §§ 20, 23, 25, 28 bis 32

und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend. ³Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr steht allen Menschen offen.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeits- oder Dienstzeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.“

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nehmen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen, die von Kreiskinderfeuerwehren oder Kreisjugendfeuerwehren vorgeschlagen worden sind, an Freizeitmaßnahmen für Kinderfeuerwehren oder Jugendfeuerwehren teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ⁴Der Freistellungsanspruch umfasst insgesamt für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr je Kinderfeuerwehr und je Jugendfeuerwehr und für alle je Kreiskinderfeuerwehr und je Kreisjugendfeuerwehr vorgeschlagenen Personen für alle Freizeitmaßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres zusammen bis zu fünf Arbeitstage.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ wird jeweils durch die Angabe „Sätzen 1 bis 5“ ersetzt.

ee) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen, bei Einsätzen auch für einen daran anschließenden für die Erholung notwendigen Zeitraum sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und Studierende von Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht, befreit.“

8. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ein ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ errichten. ²Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für Maßnahmen zur Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bereitzustellen. ³Dafür können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingeworben und angenommen werden.

(2) ¹Für das Sondervermögen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister

1. ein Einnahme- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Kameradschaftspflege voraussichtlich eingehenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse eingerichtet,
3. eine Sonderrechnung geführt,
4. ein Verzeichnis der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenständen geführt und
5. ein Jahresabschluss erstellt.

²Die Sonderkasse kann mit der Kommunalkasse verbunden werden. ³Der Einnahme- und Ausgabeplan bedarf der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ⁴Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ⁵Der

Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. ⁶Der Jahresabschluss ist nacheinander durch zwei Personen zu prüfen, die von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. ⁷Die Gemeindebrandmeisterin, der Gemeindebrandmeister, die Stellvertreterin und der Stellvertreter dürfen nicht gewählt werden. ⁸Die prüfenden Personen sind bei der sachlichen Beurteilung des Jahresabschlusses unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden. ⁹Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Prüfbericht zu erstellen, der der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bedarf.

(3) ¹Zur Ausführung des Einnahme- und Ausgabenplans für das Sondervermögen kann die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder von Verpflichtungen befreit wird. ²Sie oder er handelt insoweit in Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ³Wird eine Veranstaltung zu einem Zweck nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt, so ist die Gemeinde Veranstalterin.

(4) ¹Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung an das Sondervermögen sind die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig. ²Über die Annahme von Zuwendungen an das Sondervermögen entscheiden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Diese können die Entscheidung bis zu einem von ihnen zu bestimmenden Betrag in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister übertragen. ⁴Die Annahme einer Zuwendung ist unter Angabe der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers, Art und Wert der Zuwendung sowie des Zweckes aktenkundig zu machen.

(5) ¹Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben dürfen nur eingegangen werden, soweit ihre Deckung gewährleistet ist. ²Kredite oder Liquiditätskredite dürfen durch das Sondervermögen nicht aufgenommen werden. ³Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. ⁴Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden.

(6) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Kasse (Kassenaufsicht). ²Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem

Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht einem Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. ³Ist die Sonderkasse mit der Kommunalkasse verbunden, so ist auch eine Übertragung auf Beschäftigte der Kommunalkasse unzulässig.

(7) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabenplans,
2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse,
3. die Führung der Sonderrechnung,
4. die Führung eines Verzeichnisses der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenstände und
5. die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

wird durch Satzung geregelt.

(8) ¹Sind in einer Gemeinde Ortsfeuerwehren gebildet, so kann die Gemeinde durch Satzung neben dem Sondervermögen nach Absatz 1 für jede Ortsfeuerwehr ein ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ errichten. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister,
2. an die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und
3. an die Stelle der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr

treten.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen zentralen Einrichtungen der Feuerwehr einschließlich der

eingerrichteten Anlagen, die vorgehaltene Ausrüstung sowie die vorgehaltenen Geräte, Fahrzeuge und Materialien bilden die Kreisfeuerwehr.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Auf Verlangen einer oder eines Anwesenden ist geheim abzustimmen.
³Einzelne oder alle Angehörige der Einsatzabteilung können an der Versammlung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen; sie gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die Abstimmung geheim durchgeführt werden soll.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so nimmt die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem oder seinem Brandschutzabschnitt wahr. ²Die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter ist der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. ³Sie oder er hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁴Der Abschnittsleiterin oder dem Abschnittsleiter kann von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister die Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft übertragen werden.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1, 2, 6 und 7 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

- c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Als Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis die Mehrheit der Stimmen erhält. ²§ 20 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

(5) ¹Als Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt die Mehrheit der Stimmen erhält. ²§ 20 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde legt für die Tätigkeit der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister Zuständigkeitsbereiche fest und ernennt für jeden Zuständigkeitsbereich eine Regierungsbrandmeisterin oder einen Regierungsbrandmeister. ²Die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Wahrnehmung der dem Land obliegenden Aufgaben mit.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1, 2, 6 und 7 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) ¹Als Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der

Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen, Abschnittsleiter sowie der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der Stimmen erhält. ²§ 20 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

13. Nach § 22 wird der folgende § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Verlängerung der Amtszeit von Führungskräften

Kommt bis zum Ablauf der Amtszeit einer Führungskraft nach § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 ein Vorschlag nach § 20 Abs. 5 oder 6, § 21 Abs. 4 oder 5 oder § 22 Abs. 3 nicht zustande, so kann die für die Ernennung zuständige Stelle die Amtszeit einmalig um ein Jahr verlängern und die Führungskraft um ein weiteres Jahr in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

14. In § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „36“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

15. § 29 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Aufwendungen für über das normale Maß hinausgehende Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Zeiten einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 oder einer Gutschrift nach § 12 Abs. 3 Sätze 6 und 7 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinde hat“ durch die Worte „Gemeinde und der Landkreis haben“ ersetzt.
- bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Die Gemeinden und die Landkreise können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgebern zusätzliche Kosten erstattet werden, die ihnen durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 5 entstehen.“
- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) ¹Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen für die Erstattungen nach Absatz 2 Satz 1 aufgrund von Freistellungen gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 einen finanziellen Ausgleich. ²Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. ³Sie beträgt 2 940 000 Euro für die Gemeinden und 105 000 Euro für die Landkreise. ⁴Die Pauschale für die Gemeinden wird auf die einzelnen Gemeinden nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren einer Gemeinde zur Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Niedersachsen aufgeteilt. ⁵Die Pauschale für die Landkreise wird im Verhältnis der Anzahl der Landkreise aufgeteilt. ⁶Die Pauschalen werden für das Jahr 2024 unverzüglich und ab dem Jahr 2025 jeweils zum 1. Juli gezahlt. ⁷Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren werden vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.“
17. In § 35 c werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Einsatzplanung“ ein Komma und die Worte „die Überwachung nach § 16 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.

- b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ nach § 14 a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.“

- 2. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 6.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504) wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 27 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Besteht in den Fällen des Satzes 1 oder 2 in demselben Gebiet oder in Teilen des Gebiets auch eine Gefahrenlage im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), so entscheidet die oberste Katastrophenschutzbehörde, ob und in welchem räumlichen Bereich die in Satz 1 oder 2 bestimmte Stelle auch die Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG übernimmt. ⁴Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 ist unverzüglich zu treffen und den betroffenen Stellen mitzuteilen.“

- 2. § 29 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen

- 3. § 30 erhält folgende Fassung:

„30

(1) Entstehen durch die Anforderung von Leistungen nach § 29 oder durch eine Duldung nach § 29 a Abs. 1 oder 2 Vermögensnachteile, so hat die anfordernde oder die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Wird durch die Anbringung von Alarmeinrichtungen nach § 29 a Abs. 3 die gewerbliche Nutzung eines Grundstücks oder von baulichen Anlagen beeinträchtigt, so hat die die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung zu leisten.

(3) ¹Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung finden die §§ 20 bis 23, 25, 26, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechende Anwendung. ²Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 115 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114. ²Beamtinnen und Beamte nach Satz 1, die am ... *[Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum ... *[Tag ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes]* gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. ³Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.“

2. Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Beamtin oder der Beamte im Einsatzdienst ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 BeamtStG), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er ihre oder seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Einsatzdienstunfähigkeit), es sei denn, die ausgeübte oder die künftig auszuübende

Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.“

Artikel 5

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b am 28. Juni 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Auf der Grundlage der Landtagsentschließung „Einsatzort Zukunft - Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes“ wurde eine Strukturkommission eingerichtet, die zu sechs Handlungsfeldern über 100 einzelne Maßnahmen (kurz- mittel- und langfristiger Art) herausgearbeitet haben, die in Handlungsempfehlungen zusammengefasst wurden. Dazu zählt u. a. die Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und des Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG), die Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), die Fortschreibung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO), die Überprüfung der finanziellen Grundlagen des Brandschutzes, kontinuierliche Investitionen in die Fortentwicklung des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK), die Förderung der technischen und digitalen Ausstattung, die Fortführung der Imagekampagne „Ja zur Feuerwehr“ und eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit.

Anlass für die Novellierung ist die Umsetzung der das NBrandSchG betreffenden Handlungsempfehlungen der Strukturkommission. Dazu zählen:

- Förderung von landesweiten Konzepten und Projekten für den überörtlichen Brandschutz
- Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung des Landes
- Neufassung der Verpflichtung zur Aufstellung von Kreisfeuerwehrebereitschaften
- Neufassung der Definition des Begriffes Kreisfeuerwehr
- Duldungspflichten für Eigentümer und Besitzer bei der Anbringung von Alarmierungseinrichtungen der Feuerwehren
- stärkerer Ausbau der Gleichstellung
- Freistellungsansprüche für Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren bei der Teilnahme an Zeltlagern bzw. Freizeitmaßnahmen
- Kostenerhebung für Reparatur o. Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Gerät

- Regelungen für die Verwaltung von Sondervermögen (sog. „Kameradschaftskassen“) in den Ortsfeuerwehren.

Darüber hinaus erfolgen Regelungen zur Neugestaltung der Aufgaben der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister, zur optionalen Übertragung spezifischer Aufgaben des Landes, Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, auf Verwaltungshelfer sowie zum barrierefreien Notruf in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Beamtengesetzes können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Spezifische Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich insbesondere durch die Verbesserung des überörtlichen Brandschutzes. Die Gefahrenabwehr zunehmender klimatisch bedingter Großschadenslagen und bei sonstigen Großschadenslagen wird verbessert.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Belange der Gleichstellung werden verbessert.

IV. Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen.

V. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Mittelstand, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Spezifische Auswirkungen auf die Digitalisierung ergeben sich durch die Möglichkeit, die Teilnahme an Versammlungen zur Ermittlung eines Vorschlags zur Ernennung ehrenamtlicher Führungskräfte in der freiwilligen Feuerwehr durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik zu ermöglichen.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs:

Die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen Haushalte ergeben sich aus den Erstattungen für fortgezahlte Arbeitsentgelte aufgrund von Freistellungsansprüchen für Freizeitmaßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Die finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt ergeben sich aus

- den Ergänzungen des überörtlichen Brandschutzes und der Erstellung der Feuerwehrbedarfsplanung des Landes,
- dem Ausbau der Digitalisierung des Lehrgangsangebots des NLBK
- der Aufstellung zentraler Landeseinheiten und der Erstellung landesweiter Konzepte,
- der Heilfürsorge für Landesbeamtinnen und -beamte im Feuerwehrdienst,
- dem Auslagenersatz für Mitglieder des Brandschutzbeirats sowie
- den Konnexitätsverpflichtungen des Landes.

1. Finanzielle Auswirkung auf die kommunalen Haushalte

a) Freistellungsansprüche Kinder- und Jugendfeuerwehr (Volumen: 3,045 Mio. Euro p. a.)

Für den zusätzlichen Freistellungsanspruch für die Freizeitmaßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehren wird überschlägig die Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren, die an Freizeiten teilnehmen, auf 2 800 geschätzt. Das entspricht nahezu der Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Niedersachsen (Stand 2017). Bei einem Freistellungsanspruch von 5 Tagen p. a. und einer gewöhnlichen Wochenarbeitszeit von 35 Std. (laut Statistischem Bundesamt liegt diese bei allen Erwerbstätigen bei durchschnittlich 34,7 Std.) für eine Betreuerin oder einen Betreuer bzw. Führungskraft pro teilnehmender Kinder- und Jugendfeuerwehr und bei einem durchschnittlichen Lohnersatz von 30 Euro pro Stunde lässt sich ein Volumen von 2,940 Mio. Euro ermitteln. Für die Betreuer auf der Kreisebene sind 100 Betreuerinnen und Betreuer bzw. Führungskräfte zu berücksichtigen mit einem Volumen von 105.000 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 3,045 Mio. Euro pro Jahr. Die Anpassung der Freistellungsregelung ist dem Grunde und der Höhe nach konnexitätsrelevant.

b) Sonstige Aufwände

Die notwendigen Satzungserlasse zur Bildung von Kameradschaftskassen sowie die Durchführung schriftlicher Vorschlagsverfahrens für Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr verursachen keine maßgeblichen Aufwände für die kommunalen Haushalte. Soweit auf Grundstücken gewerblicher Nutzer Alarmeinrichtungen der Feuerwehr angebracht werden, sind Entschädigungen zu leisten. Die Auswahl der betroffenen Grundstücke steht im Ermessen der Gemeinde oder des Landkreises. Die Anzahl der betroffenen Grundstücke und die Höhe der zu leistenden Entschädigungen sind nicht prognostizierbar und daraus resultierende Kostenfolgen nicht abschätzbar.

Die beabsichtigten Regelungen zur Erstattungsmöglichkeiten bei kostenpflichtigen Einsätzen könnten bei den kommunalen Haushalten zu höheren Erstattungen führen. Dem stehen entsprechende Ausgaben für Ersatzbeschaffungen gegenüber, so dass die durch die Kommune zu tragenden finanziellen Lasten für den Betrieb und Unterhalt der Feuerwehren sich dadurch nicht maßgeblich verändern werden. Aus der Regelung zum barrierefreien Notruf in § 3 Abs. 1a NBrandSchG infolge der zwingenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 werden ab 2027 Mehrausgaben resultieren, die derzeit weder abgeschätzt noch beziffert werden können. Dieser Mehrbedarf steht unter dem Vorbehalt zukünftiger Haushaltsaufstellungen.

Durch die Änderung der Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommen wird der Anteil der Kommunen hieran, je nach Höhe des Aufkommens, um bis zu 6 Mio. Euro reduziert.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt**a) Ergänzung des überörtlichen Brandschutzes/Feuerwehrbedarfsplanung des Landes (Volumen: 3,337 Mio. Euro p. a.)**

Zur Ergänzung des überörtlichen Brandschutzes bedarf es Sachmittel für die Ausstattung der Kreisfeuerwehrbereitschaften in Höhe von 3,268 Mio. Euro p.a. Die Basis des Konzepts bildet die zentrale Beschaffung durch das Land, da nur bei einer hinreichend großen Anzahl von gleichartig beschafften Fahrzeugen finanzielle Vorteile erzielt werden können und die angestrebte gleichartige Ausstattung zu den beabsichtigten Vorteilen bei Ausbildung und Einsatz führen. Hier wird insbesondere auf die durch den Bund und in anderen Bundesländern durchgeführten zentralen Beschaffungsverfahren verwiesen, die sehr vorteilhafte Fahrzeugpreise pro Stück ergaben. Gleichzeitig kann durch die übergreifende Betrachtung durch das Land

insgesamt eine den Gefahrenregionen entsprechende Ausstattung der Kreisfeuerwehrebereitschaften und Spezialfähigkeiten erreicht werden und bei Veränderungen von regionalen Gefahren nachjustiert werden. Zusätzliche Arbeitskosten ergeben sich für die Beschaffung und Abnahme der Fahrzeuge, die Grundsatz- und Richtlinienbearbeitung in diesem Zusammenhang sowie die Erstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung des Landes.

Hierzu bedarf es einer Planstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums (A13 1. EA LG 2). Durch die zusätzliche Planstelle ergibt sich ein Mehrbedarf i.H.v. ca. 69 T Euro p.a.

Darüber hinaus werden durch die Erhöhung des Landesanteils am Feuerschutzsteueraufkommen weitere bis zu 6 Mio. Euro für die landesseitige Beschaffung von Fahrzeugen für den überörtlichen Brandschutz verwendet. Der Landeshaushalt wird hierdurch nicht belastet.

b) Digitalisierung des Lehrgangsangebots des NLBK (Volumen: 0,770 Mio. Euro p.a.)

Die Digitalisierung des Lehrgangsangebots des NLBK wird Kosten von 500.000 Euro p.a. verursachen. Weitergehend werden Betriebskosten i.H.v. 40.000 Euro p.a. anfallen. Personell werden drei Planstellen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe benötigt (1x A13 1. EA LG 2, 2x A12).

c) Aufstellung zentraler Landeseinheiten / Erstellung landesweiter Konzepte; Volumen: 1,619 Mio. Euro p.a.)

Die Aufstellung zentraler Landeseinheiten (Komponenten, die auf der Bedarfsplanung des Landes basieren und nicht auf der Ortsebene vorgehalten bzw. von den Kommunen finanziert werden können, insbesondere: Spezialfähigkeiten CBRN, Brandbekämpfung aus der Luft, Spezialfähigkeiten Vegetationsbrandbekämpfung, Hochwasser etc.) wird Sachmittel i.H.v. 1,508 Mio. Euro p.a. zur Beschaffung der Fahrzeuge sowie 50.000 Euro p.a. für Aufwendungen zur Unterhaltung der Fahrzeuge erforderlich machen. Darüber hinaus bedarf es einer Planstelle im Bereich des Innenministeriums (1x A12) mit einem Mehrbedarf in Höhe von ca. 61 T Euro p.a., in deren Zuständigkeit neben der Fahrzeugbeschaffung auch die Erstellung und Umsetzung landesweiter Konzepte und den Aufbau und Betrieb zentraler Landeseinheiten fällt.

d) Heilfürsorge feuerwehrtechnische Landesbeamte (Volumen: 0,005 Mio. Euro p.a.)

Die Zuordnung der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten des Landesdienstes hat zur Folge, dass sich hieraus durch den Heilfürsorgeanspruch eine Erhöhung der Kosten bei maximal 20 Beamtinnen und Beamten ergibt, die insgesamt einen Anspruch in Höhe von 4.600 Euro pro Jahr haben.

e) Aufwundersersatz für Mitglieder des Brandschutzbeirats (Volumen: 0,025 Mio. Euro p.a.)

Die für die Teilnahme an den voraussichtlich mehrmals jährlich stattfindenden Sitzungen des Brandschutzbeirats von den Mitgliedern vorgenommenen Aufwendungen dürften sich vor allem auf Fahrtkosten beschränken. Nur in Ausnahmefällen werden zusätzlich Übernachtungskosten anfallen. Die personellen Mehrbedarfe durch die Geschäftsführung hängen von der Periodizität der Sitzungen ab, welche derzeit nicht prognostiziert werden kann.

f) Konnexitätsverpflichtungen des Landes (Volumen 3,045 Mio. Euro p.a.)

Soweit durch die Übertragung von Pflichtaufgaben durch Gesetz oder aufgrund der Änderung eines Gesetzes dem Aufgabenträger Kosten entstehen, ist gemäß Art. 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ein finanzieller Ausgleich unverzüglich zu regeln (Konnexität). Die beabsichtigte Schaffung eines Freistellungsanspruchs für Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren in Verbindung mit dem Erstattungsanspruch für fortgezahltes Arbeitsentgelt führt zu nicht unerheblichen Kosten (3,045 Mio. Euro), die durch den Landesgesetzgeber auszugleichen sind.

3. Zusammenfassung des Finanzbedarfs

	Gesamtbetrag (jährlich) in Euro	Laufende Kosten (Sachmittel jährlich) in Euro	Personal (jährlich) in Euro
a)	3,337 Mio.	3,268 Mio.	0,69 Mio.
b)	0,770 Mio.	0,540 Mio.	0,230 Mio.
c)	1,619 Mio.	1,558 Mio.	0,61 Mio.
d)	0,005 Mio.	0,005 Mio.	
e)	0,025 Mio.	0,025 Mio.	
f)	3,045 Mio.	3,045 Mio.	
Summe	8,801 Mio.	8,441 Mio.	0,360 Mio.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes – NBrandSchG):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Durch die bisherige Formulierung des Satzes 4 konnte der Eindruck entstehen, dass Feuerwehrbedarfsplanungen der Gemeinden hierzu auch stets Ausführungen zu allen der in Satz 3 genannten Aufgaben der Gemeinden enthalten müssen. Die Feuerwehrbedarfsplanung dient insbesondere der Festlegung des personellen und materiellen Bedarfs für den abwehrenden Brandschutz im Gebiet der jeweiligen Gemeinde.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die von den Landkreisen durchzuführenden Ausbildungslehrgänge haben sich am tatsächlichen Ausbildungsbedarf der betroffenen Feuerwehren auszurichten. Hierbei steht die Reduzierung der Unterrichtstiefe auf das für die aktuelle Aufgabe erforderliche Maß sowie die Konzentration auf die Kernkompetenzen im Vordergrund. Für die beabsichtigte Reduzierung der Präsenzzeiten beim NLBK, der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes, kommt den Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene zukünftig eine noch größere Bedeutung zu.

Mit der Erweiterung der Verpflichtung zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen um Fortbildungslehrgänge wird der Wortlaut an die Regelungen in § 1 Abs. 1, Satz 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angepasst. Bereits bisher war der Begriff der Ausbildungslehrgänge weit auszulegen und umfasste den Lehrstoff der Aus- und Fortbildung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Analog zu der Regelung für die Gemeinden in § 2 Absatz 1 Satz 4 wird für die Landkreise ebenfalls die Möglichkeit zur Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung eingeführt, um so die Schutzziele und, daraus resultierend, die vorzuhaltenden Einrichtungen des Landkreises (Kreisfeuerwehr) festzulegen. Soweit sich daraus Fähigkeitslücken oder Unterschiede in den Randbereichen zwischen den Landkreisen ergeben, ist das Land aufgerufen, mit den Landkreisen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf erforderliche Anpassungen oder Veränderungen hinzuwirken.

Zu Buchstabe b:

Diese Regelung ist in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen erforderlich. Um Menschen mit Behinderungen die uneingeschränkte Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 zu ermöglichen, sollen Notrufe zukünftig unter Verwendung derselben Kommunikationswege, wie für den Eingang des Notrufs erfolgen. Die Umsetzung hat dabei durch Sprache und Text in Echtzeit zu erfolgen. Die Verwendung von Video als weiterer Kommunikationsweg wird seitens der Richtlinie (Anhang 1 Abschnitt V Richtlinie (EU) 2019/882) anheimgestellt. Absatz 1a trifft Regelungen für die Feuerwehr-Einsatz-Leitstellen. Diese werden in Niedersachsen mit Rettungsleitstellen als integrierte Leitstellen betrieben (vgl. § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz - NRettDG). Darüber hinaus kann zwischen den kommunalen Trägern und dem Land eine Leitstellenkooperation gemeinsamer integrierter Leitstellen und Polizeidienststellen vereinbart werden. Die Verpflichtung zur Beachtung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gelten für diese Leitstellen gleichermaßen. Entsprechende Regelungen werden im NRettDG sowie im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetz vorgesehen werden.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Eines der von der Strukturkommission ermittelten Haupthandlungsfelder zur Sicherstellung der Zukunft des Brandschutzes ist die Sicherstellung einer ganzheitlichen, praxisnahen und bedarfsgerechten Aus- und Fortbildung. Als objektiver Maßstab zur Reichweite der Rechtspflicht (der Ausbildungsverpflichtung) muss der tatsächliche landesweite Bedarf an entsprechender Aus- und Fortbildung an dem NLBK herangezogen werden.

Mit der eingefügten bedarfsorientierten Aus- und Fortbildung für die Feuerwehren, Gemeinden und Landkreise wird klargestellt, dass sich das Angebot an dem NLBK sowohl qualitativ, als auch quantitativ an dem objektiv messbaren (tatsächlichen) Bedarf orientieren muss.

Die technische Entwicklung und damit auch der qualitative Bedarf an digitalen Angeboten schreitet auch im Bereich der Bildung voran und führt zu einem erhöhten Bedarf an digitalen Formen der Unterstützung sowie Lernangeboten. Zu diesem Zweck wird die Digitalisierung des Lehrgangsangebotes des NLBK weiter vorangetrieben. Hierzu werden u.a. die digitalen Lerninhalte verstärkt ausgeweitet und die Lehrgangsverwaltung vernetzt. Gerade im Bereich

der theoretischen Wissensvermittlung wird künftig unter Berücksichtigung eines sich verändernden Lernverhaltens verstärkt auf digitale Inhalte gesetzt werden.

Das NLBK sollte aufgrund der Kooperation mit den Ausbildungseinrichtungen auf Ebene der Kreisausbildung die Möglichkeit erhalten, eine digitale Plattform einzurichten und zu betreiben, die sowohl für die Lehrgänge am NLBK, als auch in den dezentralen Strukturen der kommunalen Ausbildung genutzt werden kann. Hier ist die zentrale Vorgabe durch das Land zu bevorzugen, da diese dann von der Kreisausbildung mitgenutzt werden kann. Auf eine restriktive Vorgabe, dass nur das vom Land eingesetzte digitale System genutzt werden darf, wird im Gesetz verzichtet.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 bis 11.

Zu Dreifachbuchstabe ddd:

Die beispielhafte Aufzählung des Aufgabenkataloges des Landes in den Nummern 9 bis 11 resultiert aus den Ergebnissen der Strukturkommission, die Anpassungen bei der Vorbereitung auf überörtliche, langandauernde oder besondere Gefahren- und Schadenlagen zur Stärkung der Feuerwehren im Katastrophenschutz fordert.

Aufgrund des Klimawandels ist in Niedersachsen in den letzten Jahren eine verstärkte Zunahme von Wald- und Flurbränden, sog. Vegetationsbränden, und Hochwasserereignissen festzustellen. Häufig besteht bei ihnen die Gefahr, dass sie über das Gebiet eines Landkreises hinausreichen. Gleiches kann etwa bei Industrieunfällen gelten.

Darüber hinaus gibt es Gefahrenlagen, die unabhängig von Ihrer räumlichen Ausbreitung bereits wegen ihrer Art und ihres Ausmaßes ein Eingreifen des Landes erforderlich machen. Hierbei kommen insbesondere ungewöhnlich schwierige oder gefährliche Einsätze in Betracht, die ein besonderes technisches Wissen voraussetzen oder eine besondere Methode der Brandbekämpfung erfordern.

Kennzeichnend für derartige Gefahrenlagen ist, dass sie nicht mit den dem zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung stehenden persönlichen oder sächlichen Mitteln oder den von ihm verfolgten Methoden beseitigt werden können, so dass es zentraler Abwehrmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung bedarf. Hierzu werden entsprechende Fachkonzepte im Fachministerium erstellt.

In deren Umsetzung werden auch Einheiten mit speziellen Fähigkeiten, die einzelne Landkreise überfordern, durch das Land aufgestellt und vorgehalten. Hierfür kommen etwa Einheiten für CBRN (chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren), Brandbekämpfung aus der Luft, Vegetationsbrandbekämpfung oder Hochwasser in Betracht. Da das Land nicht über ausreichend eigenes Feuerwehrpersonal verfügt, wird es in Abstimmung mit den kommunalen Feuerwehren Absprachen über die Kooperation bei der Unterbringung, Wartung und Stellung von Personal zum Betrieb dieser Einheiten treffen müssen.

Die Option für das Land, die Landkreise durch zentrale Maßnahmen bei der Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes zu unterstützen, setzt die Forderung aus dem Bericht der Strukturkommission um, resultierend aus der vom Land aufgestellten Bedarfsplanung, den Brandschutz der Landkreise und Gemeinden zu stärken. Im Rahmen dieser Umsetzung wird auch das Beschaffungswesen mit dem Ziel optimiert, für Aufgaben, die über die Landkreise und Gemeinden hinweg gleiche Geräte und Fahrzeuge voraussetzen (z.B. in den Kreisfeuerwehrbereitschaften), die Nachfrage konsequent in einer Hand zu bündeln. Der Bund und andere Bundesländer führen schon seit Jahren zentrale Beschaffungsverfahren durch, die sehr vorteilhafte Fahrzeugpreise pro Stück ergeben, wenn diese gleichartig ausgestattet sind. Die gleichartige Ausführung der Fahrzeuge erleichtert die standortübergreifende Ausbildung und Zusammenarbeit im Einsatz. Eine Ablösung von Einheiten ist bei gleichartigen Fahrzeugen einfacher, da die Fahrzeuge im Einsatz verbleiben können und das ablösende Personal ihm bekannte Fahrzeuge übernimmt. Die konsequente Zusammenfassung der Nachfrage und Vereinbarung eines verbindlichen Ausstattungsgrades ist eine Option zur kosteneffektiven Beschaffung und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel. Das Land hat Ende 2022 ein erstes zentrales Beschaffungsverfahren von Löschgruppenfahrzeugen für den Katastrophenschutz (LF-KatS) begonnen und hat darüber hinaus den Kommunen die Möglichkeit der Teilnahme auf eigene Kosten angeboten. Die erzielten Ergebnisse der Ausschreibung und die Nachfrage der Kommunen zeigt deutlich, dass dieser Weg konsequent weiter beschritten werden sollte.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplanungen auf Landesebene ist ein Ergebnis der Strukturkommission. Dadurch sollen im Hinblick auf die flächendeckend in Niedersachsen vorhandenen Gefährdungen Schutzziele abgeleitet werden für die Bewältigung von über die Landkreise hinausgehenden, flächendeckenden oder langandauernden Ereignissen.

Zudem erfordern die mit dem Klimawandel, der Technisierung, der Digitalisierung und der neuen Bedrohungslagen einhergehenden Risiken aus heutiger Sicht eine neue Bewertung und somit eine Schutzzieldefinition auf Landesebene. Die zukunftsfähige Aufstellung des Brandschutzes in Niedersachsen betrachtet notwendigerweise auch die Einbindung des Brandschutzes in den Katastrophenschutz. Dabei darf die Verknüpfung zum Bevölkerungsschutz vor dem Hintergrund der neuen Bedrohungslagen nicht unberücksichtigt bleiben.

Zu Buchstabe b:

Das Land kann die ihr obliegende Aufgabe der Beratung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung auf Dritte übertragen, wenn dies zur effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung erforderlich ist. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Land nicht über die notwendigen Sachmittel oder entsprechendes Personal verfügt, um eine spezifische Beratungsleistung in geeigneter Weise erfüllen zu können. Aufgrund der in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 weit gefassten Aufgabe kommt stets nur eine Übertragung spezifischer, konkret festgelegter Beratungsaufgaben in Betracht und nicht eine unbestimmte oder gar gänzliche Übertragung der Beratungsaufgabe. Im Unterschied zu den Fällen des Abs. 4 (Übertragung der Schiffsbrandbekämpfung und Hilfeleistung auf Schiffen) liegt bei einer Übertragung nach Abs. 1a keine Beleihung vor, da derjenige, dem die Beratungsaufgabe übertragen wird, hierzu nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet wird.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des § 5 Absatz 1a.

Zu Nummer 4 (§ 5a):

Die Etablierung eines Brandschutzbeirates überführt den ursprünglich an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) eingerichteten und vom NLBK weitergeführten „Fachbeirat der NABK“ in einen Brandschutzbeirat. Der Beirat führt die unterschiedlichen Interessen und Anforderungen der im Bereich des Brandschutzes hauptsächlich beteiligten Aufgabenträger, Verbände Organisationen und Interessenträger zusammen und berät das Land zukünftig insbesondere bei der Ausrichtung des Aus- und Fortbildungsangebotes oder bei der Aufstellung des überörtlichen Brandschutzes. Die wichtigsten Mitglieder werden auf jeweiligen Vorschlag der entsendenden Organisationen und Verbänden vom Fachministerium berufen. Für die Mitwirkung im Brandschutzbeirat haben die Mitglieder Anspruch auf den Auslagenersatz (z.B. Reisekosten), die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist derzeit nicht vorgesehen. Der Auslagenersatz wird auf Antrag vom

Fachministerium gewährt. Die vorgesehenen Beteiligungsverfahren, die vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Regelungen vorgesehen sind, werden durch den Brandschutzbeirat nicht berührt.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Die Aufgaben der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister werden nunmehr in § 22 geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 7a)

Derzeit werden zur akustischen Alarmierung von Feuerwehreinsatzkräften für mittlere und große Schadenereignisse vielerorts die ehemaligen Zivilschutzsirenen des Bundes genutzt. Diese zeichnen sich durch geringe Komplexität und hohe Ausfallsicherheit aus, da für die Auslösung keine aufwendige Infrastruktur erforderlich ist. Nachdem das Sirenenetz in den letzten Jahren eher zurückgebaut worden ist, gibt es zunehmend Bestrebungen von Kommunen, neue Sirenen aufzubauen. Als Ergebnis der Strukturkommission wird empfohlen, den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Sirenen mit Durchsagefunktion im Land zu untersuchen und bedarfsorientiert voranzutreiben und zu fördern. Die Auswertungen des ersten bundesweiten Warntages in Niedersachsen Anfang September 2020 haben gezeigt, dass es in vielen Gemeinden insbesondere Nachholbedarf nach einer Warnmöglichkeit der Bevölkerung mit Weckfunktion gibt. Aufgrund dieses Doppelnutzens der Alarmierungseinrichtungen ist ergänzend zu den bestehenden Alarmierungssystemen zur (lautlosen) Alarmierung der Einsatzkräfte eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum Ausbau des Alarmierungs- und Warnnetzes erforderlich. Im Unterschied zu der vergleichbaren Regelung des § 29a Abs. 3 NKatSG bezieht sich § 7a NBrandSchG auf die Gemeinden und Landkreise als Aufgabenträger des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Dies wird auch durch die Zweckbestimmung in § 7a zum Ausdruck gebracht. Zudem können sich Alarmeinrichtungen der Feuerwehr von solchen des Katastrophenschutzes unterscheiden; dienen sie doch neben der Warnung der Bevölkerung auch der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr.

Neben diesen akustischen Warneinrichtungen, deren Anbringung aufgrund der akustischen Verhältnisse die Auswahl der möglichen Objekte, bei denen eine Alarmierungseinrichtung angebracht werden kann, einschränkt, ist dies bei den weiteren Komponenten zum Betrieb eher nicht zu erwarten, da hier die Flexibilität bei der Standortwahl größer ist.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2013 (Az.: 6 C 1/12) Rechnung getragen. Danach ist die entschädigungslose Inanspruchnahme von Antennenträgern zur Anbringung von Kommunikationsgeräten dann nicht mehr von der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums gedeckt, wenn der Antennenträger von der Betreiberin

oder dem Betreiber gewerblich errichtet wurde und gerade für den Zweck der Vermietung von Flächen zur Befestigung von Kommunikationseinrichtungen genutzt wird. Die entschädigungslose Inanspruchnahme dieser Betreiberin oder dieses Betreibers stellt einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes und das Eigentum nach Art. 14 des Grundgesetzes dar. Abweichend von Satz 1 ist daher bei einer Inanspruchnahme eine Entschädigung zu gewähren.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit und das Verfahren im Falle einer Entschädigung gemäß Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Als Ergebnis der Strukturkommission ist ein Hinweis auf die Gleichberechtigung aufzunehmen, insbesondere um die Akzeptanz von Frauen in der Feuerwehr zu fördern. Damit ist zugleich ein Auftrag an Führungskräfte und Träger der Feuerwehr verbunden, die dafür nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon sind für die Mitwirkung in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr die persönlichen Voraussetzungen von § 12 Abs. 2 zu beachten.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 12 Abs. 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Da der Freistellungsanspruch zu Aus- und Fortbildungszwecken nicht nur den Teilnehmerinnen und Teilnehmern derartiger Veranstaltungen zusteht, sondern auch den diesbezüglichen Ausbilderinnen und Ausbildern aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr, werden zur Klarstellung die Worte „die Teilnahme an“ in Satz 2 gestrichen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 2 bezieht sich, ebenso wie der Freistellungsanspruch nach Satz 1 seit jeher auch auf Angehörige der Einsatzabteilung, welche in einem Dienstverhältnis stehen. Zur Klarstellung wird der diesbezügliche Wortlaut an Satz 1 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Nach den Ergebnissen der Strukturkommission soll ein Freistellungsanspruch für Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren bei Zeltlagern und Freizeitmaßnahmen aufgenommen werden. Dieser Freistellungsanspruch wird noch erweitert auf von Kreiskinderfeuerwehren und Kreisjugendfeuerwehren vorgeschlagene Personen, die

an derartigen Veranstaltungen teilnehmen. Hiermit wird ein weiterer wichtiger Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes geleistet. In den Kinder- und insbesondere den Jugendfeuerwehren werden die Kinder und Jugendlichen an die Aufgaben des Brandschutzes herangeführt. Sie stellen die wichtigste Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung für die Freiwilligen Feuerwehren dar, ohne die die Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen zukünftig nicht möglich wäre.

Die Festlegung der Freistellungen in Satz 4 auf bis zu fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Beschäftigten- und Arbeitnehmerinteressen auf der einen sowie der Interessen des Trägers der Feuerwehr auf der anderen Seite dar.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd:

Durch die Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 Sätze 5 bis 7. Die Anpassung der Bezüge ist eine Folgeänderung durch die eingefügten Sätze.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Für volljährige Schülerinnen und Schüler ist für die Auflösung einer möglichen Pflichtenkollision mit den Anforderungen dieses Gesetzes zur Schulpflicht auf Gesetzebene klarzustellen. Entsprechendes gilt für Studierende hinsichtlich Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht. Eine Regelung ausschließlich im NBrandSchG ist ausreichend, da eine Befreiung von der Schulpflicht durch eine landesgesetzliche Regelung in einem speziellen Einzelfall ermöglicht wird. Um Rechtsklarheit für Studentinnen und Studenten hinsichtlich der Freistellung in analoger Anwendung zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu schaffen, erfolgt an dieser Stelle die Aufnahme dieser Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 14a):

Die Angehörigen der Feuerwehren haben sich stillschweigend durch die Einrichtung von sogenannten „Kameradschaftskassen“ in der Regel einer organisierten Willensbildung unterworfen, und jenseits der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr konkludent einen nichteingetragenen Verein gegründet. Insoweit ist es auch schlüssig, dass nichtrechtsfähige Vereine eine Kasse einrichten und zu diesem Zwecke ein Konto einrichten. Solange keine expliziten Regelungen getroffen sind, haften für diesen nichtrechtsfähigen Verein und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen alle Feuerwehrangehörigen gemeinsam. Die Einnahmen dieser Kameradschaftskassen bestehen insbesondere aus Schenkungen und anderen Zuwendungen, die sich zum Teil aus Mitteln des Kernhaushalts der Gemeinde sowie von fördernden Mitgliedern, die die Arbeit der Feuerwehr durch die laufende Zahlung von

Geldbeträgen unterstützen, zusammensetzen. Daneben können diesen Kassen auch Einnahmen aus Tätigkeiten, die der öffentlich-rechtlichen Seite der Feuerwehren (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) zufließen, beinhalten. Dies könnte bei steuerlicher Betrachtung je nach Zweck zu einer Steuerpflicht führen. In vielen Fällen tritt eine Vermischung des beabsichtigten Zweckes der „Kameradschaftskasse“, hier: Unterstützung der Gemeinschaft der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, mit dem gesetzlichen Auftrag, hier: Beschaffung von Geräten und Ausrüstung für eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende einsatzbereite und leistungsfähige Feuerwehr mit finanziellen Mitteln der Kameradschaftskasse auf.

Mit der neuen Regelung wird erstmals ein rechtssicherer Rahmen für die „Kameradschaftskassen“ geschaffen. Es ist nicht Zweck der Regelung, die „Kameradschaftskassen“ zur Finanzierung kommunaler Aufgaben zu nutzen. Zielrichtung ist ausdrücklich die Kameradschaftspflege (siehe § 14a Abs. 1 Satz 1). Hierzu gehören Feuerwehrveranstaltungen und sonstige gesellschaftliche Treffen der Feuerwehren, die dem Zweck dienen, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Angehörigen in der Feuerwehr selbst und darüber hinaus mit anderen Feuerwehren und Hilfsorganisationen zu fördern. Neben Maßnahmen der Kameradschaftspflege können auch Feuerwehrveranstaltungen über das Sondervermögen abgewickelt werden. Vermögensgegenstände sollen dabei grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden. Einnahmen und Ausgaben, die die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes oder der Hilfeleistung betreffen, gehören nicht dazu. So hat zukünftig z. B. eine Spende von Helmen oder von Barmitteln, um Schutzausrüstung oder sonstige Einsatzmittel zu kaufen, nur dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde und nicht dem Sondervermögen zuzufließen. Die vorgesehene Regelung räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, diese Kassen als Sondervermögen als Teil des kommunalen Haushalts unter die Verwaltung der Ortsfeuerwehr zu stellen. Ziel der neuen Regelung ist es, die „Kameradschaftskassen“ von den konkludent gegründeten nichtrechtsfähigen Vereinen zu lösen und als Sondervermögen der Gemeinde den damit verbundenen steuerlichen Vorteilen weiterzuführen. Die Regelungen dienen dabei nebst einer vom Fachministerium zu veröffentlichenden Mustersatzung der ehrenamtsfreundlichen Standardisierung bei der Überführung von Kameradschaftskassen in das gemeindliche Sondervermögen. Die Kassen von eingetragenen Feuerwehrfördervereinen sind von dieser Regelung nicht umfasst. Schon existierende Feuerwehrfördervereine sollten ihre Abgrenzung zu den Kameradschaftskassen überprüfen, wenn die Gemeinde eine Satzung zur Kameradschaftskasse in Kraft setzt. Eine Pflicht der Gemeinden zur Einrichtung besteht nicht. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Absatz 1: Satz 1 ermöglicht Gemeinden zukünftig durch Erlass einer Satzung die Bildung eines Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse). Satz 2 legt den

Zweck des Sondervermögens fest. Satz 3 regelt die Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für das Sondervermögen. Absatz 4 legt das Verfahren hierfür fest. Diese Regelungen orientieren sich an § 111 Abs. 8 NKomVG unter Berücksichtigung der speziellen Belange des Feuerwehrwesens. Zudem werden den Organen der Feuerwehren mehr Entscheidungskompetenzen eingeräumt.

Absatz 2: Da öffentliche Mittel verwaltet werden, muss ein Einnahme- und Ausgabenplan aufgestellt, eine Sonderkasse eingerichtet, eine Sonderrechnung geführt, ein Verzeichnis der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenständen geführt und ein Jahresabschluss erstellt werden. Mit den Regelungen in den Sätzen 5 bis 9 werden die Anforderungen des NKomVG zur Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für das Sondervermögen unter Berücksichtigung von Feuerwehrbelangen angepasst.

Absatz 3: Gemäß § 86 Abs. 1 NKomVG vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde. In Angelegenheiten der Sondervermögen nach § 14a sind nach den Sätzen 1 und 2 die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kraft Gesetzes Vertreter des Bürgermeisters. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich dabei nur auf Maßnahmen zur Ausführung des Einnahme- und Ausgabenplans für das Sondervermögen. Durch Handlungen, zu denen der Einnahme- und Ausgabeplan nicht ermächtigt, werden für die Gemeinde keine Verpflichtungen begründet. Satz 3 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Dass die Gemeinde Träger einer über das Sondervermögen abgewickelten Feuerwehrveranstaltung ist, ergibt sich bereits aus der rechtlichen Ausgestaltung als Sondervermögen der Gemeinde.

Absatz 4 regelt spezialgesetzlich das Verfahren für die Einwerbung und Entgegennahme von Angeboten sowie der Annahme von Zuwendungen an das Sondervermögen in Abweichung von § 111 Abs. 8 NKomVG.

Die Regelungen in Absatz 5 dienen der Sicherstellung allgemeiner Haushaltsgrundsätze. Da Feuerwehrveranstaltungen häufig mit einem großen zeitlichen Vorlauf geplant und organisiert werden müssen, ermöglicht Satz 2 im Ausnahmefall die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren.

Absatz 6 tritt Sonderregelungen zur Kassenaufsicht über das Sondervermögen in Anlehnung an die Regelungen zur Kassenaufsicht über die Kommunalkasse gemäß § 126 Abs. 5 NKomVG.

Absatz 7: Die Absätze 2 bis 6 treffen die grundlegenden organisatorischen Zuständigkeitsfragen und elementaren Grundätze zu den genannten Themenbereichen, welche einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Die weiteren Konkretisierungen sind in den Satzungen über das Sondervermögen von den Gemeinden zu regeln. Als Orientierungshilfe kann hierbei die vom Fachministerium zu veröffentlichende Mustersatzung dienen. Für

Gemeinden, bei deren Gemeindefeuerwehren bereits eine Kameradschaftskasse besteht, ist es zwingend erforderlich, eine entsprechende Satzung erlassen.

Zu Nummer 9 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Die Anpassung der Begriffsdefinition der Kreisfeuerwehr dient der Klarstellung. Sie dient vor allem auch den Landkreisen als Hilfestellung in der Abgrenzung zu den Gemeinden, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Einheiten, Fahrzeuge und technisches Gerät durch den Landkreis vorgehalten und unterhalten werden. Hierzu gehört auch eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG. Zur Bearbeitung von Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen muss ihr Personal zwingend über feuerwehrtechnisches Fachwissen verfügen. Es empfiehlt sich daher, die Leitstelle unter die Führung der jeweils zuständigen Kreisbrandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters zu stellen. Insbesondere für die Abrechnung von Einsätzen der Kreisfeuerwehr ist eine konkretere Beschreibung der Kreisfeuerwehr erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Die Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften ist bisher an die Bildung von Brandabschnitten gekoppelt. Mit der Neufassung von Abs. 4 wird die Pflicht zur Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften auf mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft im Landkreis festgelegt.

Die Bindung an die Brandabschnitte ist entfallen, so dass fachbezogene Kreisfeuerwehrbereitschaften (z.B. CBRN-Einheit) brandabschnittsübergreifend aufgestellt werden können. Die Anzahl und die fachliche Ausrichtung der weiteren aufzustellenden Einheiten werden durch den Landkreis in eigener Zuständigkeit festgelegt. Ein entsprechender Bedarf hierzu kann sich auch aus einer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 aufgestellten Feuerwehrbedarfsplanung ergeben.

Zu Nummer 10 (§ 20):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Das in § 20 Abs. 5 geregelte Vorschlagsverfahren für Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist ein wichtiges demokratisches Verfahren, in den die vorzuschlagenden Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren nicht nur ihre Eignung und Befähigung für das Ehrenamt nachweisen können. Es dient auch der Sicherstellung des für den Einsatzdienst unerlässlichen Vertrauens der Einsatzkräfte in die Führungskraft. Um für dieses Verfahren eine möglichst hohe Teilnahme

der Angehörigen der Einsatzabteilung zu ermöglichen, wird die Teilnahme um die Möglichkeit der Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ergänzt. Soll die Abstimmung im Rahmen des Vorschlagsverfahren geheim erfolgen ist die Zuschaltung von Teilnehmern per Videokonferenztechnik ausgeschlossen, da hiermit eine geheime Abstimmung nicht sichergestellt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 20 Abs. 5 Sätze 2 bis 4.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines Satz 2 in Absatz 6.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die in Absatz 5 neu geregelte Möglichkeit der Zuschaltung von Teilnehmern per Videokonferenztechnik findet auch bei der Abstimmung über den Vorschlag zur Berufung von Ortsbrandmeisterinnen, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter Anwendung.

Zu Nr.11 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Aus der Änderung des § 19 zur Aufstellung der Kreisfeuerwehrebereitschaft ergibt sich, dass der Landkreis nicht mehr zwingend pro Brandabschnitt eine Kreisfeuerwehrebereitschaft aufzustellen hat. Damit ist die bisherige Regelung zur Leitung einer Kreisfeuerwehrebereitschaft anzupassen. Die bisherige Bindung, dass eine Kreisfeuerwehrebereitschaft eines Abschnittes zwingend von der Abschnittsleitung geleitet werden muss, kann entfallen. Mit der getroffenen Regelung kann der Landkreis im Rahmen seiner Organisationshoheit einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter die Leitung einer Kreisfeuerwehrebereitschaft übertragen und erhält so Gestaltungsfreiheit. Ein Verlust an Führungskräften durch eine Doppelfunktion ist durch die jetzt aufgenommene Option aufgrund der Öffnung gerade nicht zu befürchten.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 12 Abs. 1 und 3.

Zu Buchstabe c:

Die Absätze 4 und 5 regeln das Zustandekommen von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr. Mit der neuen Fassung wird klargestellt, dass hierfür, ebenso wie auf Gemeindeebene, eine Versammlung einberufen werden muss.

Zu Nummer 12 (§ 22):

Zu Buchstabe a:

§ 6 Abs. 3 regelte bisher, dass die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister in ihren jeweiligen Aufsichtsbereichen bei den dem Land obliegenden Aufgaben mitwirken. Hierdurch konnte der Eindruck entstehen, dass sich die Aufgaben der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister auf die Unterstützung des Landes im Bereich der Aufsicht beschränken. Deren Aufgaben umfassen jedoch auch andere Bereiche, so z.B. auch Beratungs-, Informations- und Repräsentationsaufgaben. Um diesem breiteren Tätigkeitsspektrum Rechnung zu tragen, werden die Aufgaben der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister nunmehr in § 5 geregelt. Im Zuge dieser Neustrukturierung der Aufgaben von Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister wird der Begriff des „Aufsichtsbereichs“ durch den Begriff „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 12 Abs. 1 und 3.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 regelt das Zustandekommen von Vorschlägen für die Ernennung von Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister. Mit der neuen Fassung wird klargestellt, dass hierfür, ebenso wie auf Gemeindeebene, eine Versammlung einberufen werden muss.

Zu Nummer 13 (§ 22a):

§ 22a wird eingefügt, um eine kurzfristige, einmalige Verlängerung der Amtsperiode einer berufenen Führungskraft auf der Ebene Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister, Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister, Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter, Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister, Regierungsbrandmeisterin/Regierungsbrandmeister um ein Jahr zu verlängern. Hierdurch können kurzfristig entstehende Vakanzen bei der Berufung von Führungskräften vermieden werden.

Zu Nummer 14 (§ 28):

Das Feuerschutzsteueraufkommen wird gemäß § 28 NBrandSchG zwischen den Kommunen und dem Land aufgeteilt und ist für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden.

Mit der Änderung wird die Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens neu geregelt. Hierdurch wird der Landesanteil am Feuerschutzsteueraufkommen, je nach Höhe des Aufkommens nominell um bis zu 6 Millionen Euro erhöht (75% der Differenz zwischen 44 und 36 Mio. Euro).

Diese zusätzlichen Mittel aus dem Feuerschutzsteueraufkommen werden vom Land für die zentrale Beschaffung von Fahrzeugen für den überörtlichen Brandschutz verwendet, insbesondere für Löschgruppenfahrzeuge für den Katastrophenschutz (LF KatS).

Die Fahrzeuge werden nach der Beschaffung den Kreisfeuerwehrebereitschaften zur Verfügung gestellt. Es handelt sich somit um eine Unterstützung der Landkreise bei der Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11. Die Gemeinden können die Fahrzeuge bei der Erfüllung ihrer Brandschutzaufgaben mitnutzen, soweit die Landkreise den Gemeinden diese Fahrzeuge zuweisen. Im Regelfall werden die Fahrzeuge den Orts- und Gemeindefeuerwehren zugeordnet und in den Feuerwehrhäusern der Orts- und Gemeindefeuerwehren untergestellt. Insofern kommt die Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem Feuerschutzsteueraufkommen mittelbar den Gemeinden zugute.

Durch die zentrale Beschaffung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen mit einem einheitlichen Ausstattungsgrad können zudem wesentlich günstigere Einkaufskonditionen erzielt werden im Vergleich zur Eigenbeschaffung von Fahrzeugen durch die Kommunen mit oftmals individuell voneinander abweichenden Ausstattungsmerkmalen.

Zu Nummer 15 (§ 29):

In Zusammenhang mit unentgeltlichen Einsätzen stellt neben den schon in Nr. 1 und 2 genannten Kosten auch die Reparatur, Reinigung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten eine hohe Belastung des Trägers der Feuerwehr dar. Insbesondere bei der Beaufschlagung mit Schadstoffen ist eine Reinigung sehr aufwendig, oder sogar unmöglich.

Zu Nummer 16 (§ 32)

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Erweiterung der Freistellungsansprüche auf Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendfeuerwehren bei der Teilnahme an Zeltlagern bzw. Freizeitmaßnahmen in § 12 Absatz 3 Sätze 3 und 4 wird die Verpflichtung der Arbeitgeber zur

Arbeitsentgeltfortzahlung auf diesen Freistellungsanspruchs ausgedehnt. Hierdurch ändern sich auch die Bezüge in Absatz 1 Satz 1 auf § 12 Absatz 3.

Zu Buchstabe b:

Die Erweiterung der Erstattungspflicht in Absatz 2 Satz 1 auf die fortgezahlten Arbeitsentgelte aufgrund des Freistellungsanspruchs nach § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergibt sich aus dem Verweis auf den geänderten Absatz 1 Satz 1. Die Erweiterung der Erstattungspflicht auch auf die Landkreise ist ebenfalls Folge des Freistellungsanspruchs nach § 12 Absatz 3 Sätze 3 und 4, welcher auch die Freistellung von Betreuern auf Landkreisebene umfasst.

Zu Buchstabe c:

Durch die Erweiterung der Erstattungspflichten gemäß Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden und Landkreisen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen. Für die ihnen hierdurch entstehenden erheblichen und notwendigen Kosten ist gemäß Art. 57 Absatz 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ein finanzieller Ausgleich unverzüglich zu regeln (Konnexität). Der Ausgleich erfolgt durch die Zuweisung der ermittelten Beträge in Höhe von 2.940.000 Euro an die Gemeinden und in Höhe von 105.000 Euro an die Landkreise.

Zu Nummer 17 (§ 35c):

Die Ergänzung dient der Klarstellung, da in der bisherigen Rechtsanwendung die Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Aufgaben der Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen von Werkfeuerwehren nicht im NBrandSchG explizit genannt war. Die Überwachungsbehörden nutzen digitale Verfahren, um z.B. bei der Überprüfung der Werkfeuerwehren Daten über u.a. die persönliche Qualifikation, Ausbildungsstand auszutauschen.

Zu Artikel 2: (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG)

Zu Nummer 1 (§ 130):

Zu den Buchstaben a) und b):

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen resultierend aus der Einfügung des § 130 Absatz 1 Nr. 6.

Zu Buchstabe c):

Der § 130 Absatz 1 NKomVG zählt die Sondervermögen der Kommunen abschließend auf. Durch den neu eingefügten § 14a NBrandSchG ist die Ergänzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)“ nach § 14a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 132):

Zu Buchstabe a:

Durch die Anfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b:

Zur ehrenamtsfreundlichen, transparenten und einfachen Handhabung von Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) sind die entsprechenden Vorschriften, mit Ausnahme der Aufzählung der Sondervermögen der Kommunen in § 130 NKomVG, abschließend spezialgesetzlich in § 14a NBrandSchG geregelt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Sonderkassen für diese Sondervermögen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes – NKatSG):

Zu Nummer 1 (§ 27):

Die Bestimmungen über die zentrale oder koordinierende Leitung der Bekämpfung eines sich auf mehrere Bezirke erstreckenden Katastrophenfalls bzw. eines Katastrophenvoralarms oder eines außergewöhnlichen Ereignisses sind zu ergänzen für den Fall, dass in demselben Gebiet oder in Teilen des Gebiets bereits eine Gefahrenlage nach § 23 Abs. 4 NBrandSchG besteht. Es sind für den Einzelfall klare Regelungen erforderlich, damit die etablierten und funktionierenden Strukturen eindeutig miteinander wirken können. Da auch das Land auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 NKatSG die Option hat, die Leitung der Katastrophenbekämpfung zu übernehmen, muss in diesem Fall die oberste Katastrophenschutzbehörde eine Entscheidung treffen.

Die räumlichen Bereiche einer Gefahrenlage in Sinne des § 23 Abs. 4 NBrandSchG und die räumliche Zuständigkeit einer unteren Katastrophenschutzbehörde müssen nicht deckungsgleich sein. Daher muss in jedem Fall durch eine festgelegte Behörde eine klare Entscheidung getroffen werden, wer für welche Bereiche die zuständige Einsatzleitung übernimmt und auf welcher Rechtsgrundlage der Einsatz weitergeführt wird. Sind die Bereiche deckungsgleich, wird die Einsatzleitung in der Regel an die Leitung der Katastrophenabwehr abgegeben werden.

Zu Nummer 2 (§ 29a):

Zu Buchstabe a:

Durch die Streichung von Satz 2 wird Satz 1 zum einzigen Satz in Absatz 3.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung wird in § 30 aufgenommen und ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 30):

Bislang fehlte es an einer Regelung der Zuständigkeit für die Leistung der Entschädigung, der Bemessung und Zahlung der Entschädigung sowie des Verfahrens der Festsetzung der Entschädigung in Fällen des § 29a Abs. 3. In § 30 wird hierzu nunmehr eine abschließende Regelung für alle Fälle der §§ 29 und 29a getroffen. Entsprechend der Regelung in § 7a Abs. 2 NBrandSchG wird eine Entschädigung in Fällen des § 29a Abs. 3 nur auf Antrag geleistet.

Zu Artikel 4 (Änderung des § 115 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG):

Zu Nummer 1:

Durch die Gründung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz wurde das feuerwehrtechnische Personal aus den Ämtern für Brand- und Katastrophenschutz und der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz in einer Behörde zusammengeführt. Ein beabsichtigter Vorteil des zentralen Landesamtes sieht eine sich ergänzende Aufgabenerledigung der hoheitlichen Brandschutzaufgaben und der Aus- und Fortbildung vor.

Für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Feuerwehrdienst werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die besonderen Anforderungen aus der zukünftigen Verwendung im neu geschaffenen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz für hoheitliche Aufgaben oder für die Aus- und Fortbildung und Verwendung in Einsatzlagen (z.B. im Stab, in den Einheiten des überörtlichen Brandschutzes) zur Gefahrenabwehr für Menschenleben mit der Absicherung durch Heilfürsorge geschaffen wird.

Der geplante Aufbau von Einheiten des überörtlichen Brandschutzes unter Regie des Landes, die insbesondere für den bundeslandübergreifenden oder auch europäischen Einsatz vorgesehen werden, bedeutet für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der

Fachrichtung Feuerwehr in der Führungsverantwortung für diese Einheiten eine den kommunalen Feuerwehrbeamten vergleichbare Anforderung. Daher ist eine unterschiedliche laufbahnrechtliche Behandlung innerhalb der feuerwehrtechnischen Laufbahn durch die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auszuschließen.

Die Aufnahme einer Übergangsregelung für bisher beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte ist im Rahmen des Vertrauensschutzes erforderlich, um den Beamtinnen und Beamten die Wahlmöglichkeit zu eröffnen, den vorhandenen Beihilfeanspruch zu behalten, oder stattdessen in die Heilfürsorge zu wechseln.

Zu Nummer 2:

Ein mit ausschlaggebendes Kriterium bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit von Feuerwehrbeamtinnen und -beamten im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) ist regelmäßig die Tauglichkeit für den Einsatz unter schwerem Atemschutz. Diese Verwendungsfähigkeit ist entsprechend den Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (G 26.3) nachzuweisen. Die Tätigkeit unter Atemschutz ist die größte Herz-Kreislauf-Belastung, die die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner kennen. Neben den „üblichen“ Einsatzgefahren liegt die Gefährdung des Feuerwehrangehörigen im Atemschutzeinsatz daher in der Kreislaufbelastung/-überlastung (körperliche Arbeit, Hitzestau, Gewicht der Schutzausrüstung, erhöhter Atemwiderstand).

Wenn eine Feuerwehrbeamtin oder ein Feuerwehrbeamter aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung die Anforderungen der G 26.3- Untersuchung dauerhaft nicht mehr erfüllen kann, bedeutet dies, dass sie/er nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen einsatzdienstunfähig ist. Dies hat in der Regel eine Ruhestandsversetzung zur Folge.

Durch die vorgesehene Anpassung wird trotz Einsatzdienstunfähigkeit die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung der sehr gut ausgebildeten Feuerwehrangehörigen ggf. in vielen weiteren Funktionen, wie z.B. im Rettungsdienst, in der Leitstelle, in der Aus- und Fortbildung oder in verschiedenen Sachgebieten der Feuerwehr ohne einen Laufbahnwechsel geschaffen. Die Regelung für Feuerwehrbeamtinnen und -beamte erfolgt analog zur § 110 NBG für den niedersächsischen Polizeidienst, der ebenfalls hohe körperliche Anforderungen an die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten stellt.

Zu Artikel 5:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 setzt Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Änderung des NBrandSchG und weiterer Gesetze

Stand: 09.11.2023

NBrandSchG

Paragraph / Überschrift	Normtext aktuell gültig	Normtext geändert
§ 1 Brandschutz und Hilfeleistung	<p>(1) Die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) sind Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.</p> <p>(2) Brandschutz und Hilfeleistung obliegen den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.</p>	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>
§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden	<p>(1) ¹Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. ²Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. ³Dazu haben sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten, 2. für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen, 	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen.
⁴ Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

(2) ¹Eine Gemeinde hat mit ihrer Feuerwehr auf Ersuchen einer anderen Gemeinde oder auf Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. ²Bei einer großen selbständigen Stadt tritt der Landkreis an die Stelle der Aufsichtsbehörde.

(3) Den Gemeinden obliegt es, nach Maßgabe des § 26 für Brandsicherheitswachen zu sorgen.

(4) ¹Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann die Gemeinde die baurechtlich verantwortlichen Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) dazu verpflichten,
1. die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen,
2. einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinausgeht, bereitzuhalten,

3. für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen, soweit sie nicht durch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Anlagen sichergestellt ist, und
4. Feuerwehrpläne zu erstellen, fortzuschreiben und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die verantwortliche Person zumutbar ist. ²Geht eine der in Satz 1 genannten Gefahren von einer Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aus, so kann die Gemeinde auch deren Betreiber zu den in Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichten, soweit dies für den Betreiber zumutbar ist. ³Beschäftigte der Gemeinde sind befugt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 die dort genannten Grundstücke und Anlagen zu betreten und zu besichtigen. ⁴Wurde eine in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannte Maßnahme bereits durch eine Entscheidung nach baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften geregelt, so gelten die Sätze 1 bis 3 insoweit nicht. ⁵Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn für das Grundstück oder die Anlage eine Werkfeuerwehr besteht.

(5) Die Gemeinde kann für die Ausbildungs- und Übungsdienste der Feuerwehr, soweit diese nicht an Werktagen erfolgen können, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) zulassen; § 14 NFeiertagsG bleibt unberührt.

(6) Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte

	<p>nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.</p>	
<p>§ 3 Aufgaben der Landkreise</p>	<p>(1) ¹Den Landkreisen obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. ²Sie haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kreisfeuerwehr einzusetzen, 2. Kreisfeuerwehrbereitschaften aufzustellen, 3. Alarm- und Einsatzpläne der Kreisfeuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen der Kreisfeuerwehr durchzuführen, 4. eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten, 5. die zur überörtlichen Alarmierung und Kommunikation erforderlichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten, soweit nicht der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden kann, 6. Feuerwehrtechnische Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten, 7. Ausbildungslehrgänge durchzuführen, 8. die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten, 9. die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern und 10. die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. 	<p>(1) ¹Den Landkreisen obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. ²Sie haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kreisfeuerwehr einzusetzen, 2. Kreisfeuerwehrbereitschaften aufzustellen, 3. Alarm- und Einsatzpläne der Kreisfeuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen der Kreisfeuerwehr durchzuführen, 4. eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten, 5. die zur überörtlichen Alarmierung und Kommunikation erforderlichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten, soweit nicht der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden kann, 6. Feuerwehrtechnische Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten, 7. bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungslehrgänge durchzuführen, 8. die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten, 9. die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern und 10. die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. <p>³Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.</p>

	<p>(2) Den Landkreisen obliegt die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27.</p> <p>(3) Den kreisfreien Städten obliegen abweichend von § 18 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nicht die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 10.</p> <p>(4) ¹Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden anderen Landkreises mit ihrer Kreisfeuerwehr Hilfe zu leisten, wenn die innerhalb des anderen Landkreises zur Verfügung stehenden Feuerwehren zur Beseitigung einer Gefahr nicht ausreichen und soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Gebiet des helfenden Landkreises nicht gefährdet werden. ²Bei kreisfreien Städten tritt die gemeindliche Feuerwehr an die Stelle der Kreisfeuerwehr.</p>	<p>(1a)¹Die Landkreise stellen sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. ²Die Landkreise bieten als Kommunikationsmittel synchronisierte Sprache und Text einschließlich Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) an. ³Bieten sie darüber hinaus Video als Kommunikationsmittel an, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>
§ 4 Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr	Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 sowie Abs. 2.	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>
§ 5 Aufgaben des Landes	(1) ¹ Dem Land obliegen die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung. ² Es hat insbesondere 1. zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen und technische Prüfstellen einzurichten und zu unterhalten, 2. die Aus- und Fortbildung an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen durchzuführen,	(1) ¹ Dem Land obliegen die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung. ² Es hat insbesondere 1. zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen und technische Prüfstellen einzurichten und zu unterhalten, 2. die bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen durchzuführen,

3. Vorgaben für das Fernmeldewesen der Feuerwehren zu erlassen,
 4. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten,
 5. Brandschutzforschung, Brandschutznormung sowie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu fördern,
 6. Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen,
 7. die Einsätze der Feuerwehren und die Strukturen des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung zu erfassen und
 8. die Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

3. Vorgaben für das Fernmeldewesen der Feuerwehren zu erlassen,
 4. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten,
 5. Brandschutzforschung, Brandschutznormung sowie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu fördern,
 6. Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen,
 7. die Einsätze der Feuerwehren und die Strukturen des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung zu erfassen,
 8. die Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen,
 9. Konzepte zur Bekämpfung von Gefahrenlagen, die aufgrund ihrer Ausbreitung über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus oder aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes zentrale Maßnahmen erfordern, zu erstellen,
 10. Einheiten für die Abwehr von Gefahrenlagen nach Nummer 9 aufzustellen und
 11. die Landkreise bei der Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes nach Maßgabe des Haushaltsplans zu unterstützen.
³Das Land stellt eine Feuerwehrbedarfsplanung auf und schreibt diese regelmäßig fort.
 (1a) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch Vereinbarung oder einer juristischen Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. ²Die juristische Person unterliegt insoweit der

	<p>(2) Dem Land obliegt die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den landeseigenen Seehäfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Cuxhaven und Bützfleth, 2. in den Hafenanlagen vor dem Rüstersieler Groden (Niedersachsenbrücke) und dem Voßlapper Groden, 3. auf den Seewasserstraßen des Bundes und 4. auf den Binnenwasserstraßen des Bundes <ol style="list-style-type: none"> a) auf der Ems von Stromkilometer 69,1 bis Stromkilometer 0, b) auf der Weser von Stromkilometer 85,25 bis Stromkilometer 29,25 und c) auf der Elbe von Stromkilometer 727,7 bis Stromkilometer 632, <p>soweit nicht der Bund zuständig ist.</p> <p>(3) Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann Aufgaben nach Absatz 2 durch Vereinbarung dem Bund oder Kommunen übertragen.</p> <p>(4) ¹Das Fachministerium kann einer juristischen Person des Privatrechts mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben nach Absatz 2 zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²In dem Verwaltungsakt oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass die Beliehene die Befugnisse des § 24 ausüben und nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Kostenerstattung verlangen kann.</p>	<p>Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann Aufgaben nach Absatz 2 durch Vereinbarung dem Bund oder Kommunen übertragen.</p>
--	---	---

	<p>³Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.</p> <p>(5) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Gemeinden mit der Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 zu beauftragen, wenn eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt und die Beauftragung zur Sicherstellung der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen erforderlich ist. ²Die Gemeinden führen die Aufgaben im Namen des Landes durch. ³Die Gemeinden unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.</p> <p>(6) ¹Dem Land obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten. ²Das Fachministerium kann Aufgaben nach Satz 1 durch Vereinbarung Kommunen übertragen.</p>	
§ 5a Brandschutzbeirat		<p>(1) ¹Das Land richtet einen Brandschutzbeirat ein. ²Der Brandschutzbeirat berät das Fachministerium zu den Angelegenheiten des Brandschutzes, insbesondere zu den Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 9 bis 11. ³Das Fachministerium beruft für die Dauer von fünf Jahren als Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Beschäftigte des Fachministeriums auf dessen Vorschlag, 2. zwei Beschäftigte des Niedersächsischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz auf dessen Vorschlag, 3. zwei Personen auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes,

- | | | |
|--|--|---|
| | | <p>4. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Berufsfeuerwehren auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte,</p> <p>5. eine Person auf Vorschlag der Interessenvertretung der Werkfeuerwehren,</p> <p>6. eine Person auf Vorschlag der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr,</p> <p>7. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,</p> <p>8. eine Person auf Vorschlag der Interessenvertretung der Versicherungswirtschaft,</p> <p>9. eine Brandschutzprüferin oder einen Brandschutzprüfer auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte und</p> <p>10. eine Person auf Vorschlag der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.</p> <p>(2) ¹Das Fachministerium beruft auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 10 genannten Stellen für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von 5 Jahren. ²Es hat auf die hälftige Besetzung des Brandschutzbeirates mit Frauen hinzuwirken. ³Das Fachministerium kann auf Vorschlag des Brandschutzbeirats weitere sachkundige Personen als Mitglieder in den Brandschutzbeirat berufen.</p> <p>(3) ¹Das Fachministerium hat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Verlangen der vorschlagenden Stelle abzurufen. ²Wird ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied abberufen oder scheidet es aus einem sonstigen Grund vorzeitig aus, so wird auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 10 genannten Stellen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.</p> <p>(4) ¹Das Fachministerium führt die Geschäfte des Brandschutzbeirats. ²Der Brandschutzbeirat wählt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte ein vorsitzendes</p> |
|--|--|---|

		und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und gibt sich eine Geschäftsordnung. ³ Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen des Brandschutzbeirates.
§ 6 Aufsicht	<p>(1) Die Aufsicht über die Gemeinden und Landkreise für die Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den §§ 170 bis 176 NKomVG, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Die Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr für die Aufgaben nach diesem Gesetz führt abweichend von § 171 Abs. 1 bis 3 NKomVG das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde.</p> <p>(3) ¹Das Fachministerium richtet Aufsichtsbereiche ein. ²In jedem Aufsichtsbereich wirkt eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister bei der Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit.</p> <p>(4) ¹Gemeinden und Landkreise haben ihrer Aufsichtsbehörde über jeden Einsatz der Feuerwehr zu berichten. ²Große selbständige Städte haben anstelle der Aufsichtsbehörde dem Landkreis zu berichten.</p> <p>(5) Das Fachministerium kann anordnen, dass Einsätze der Feuerwehren sowie Angaben über ihren Aufbau, ihre Ausrüstung und ihre personelle Zusammensetzung in einer Geschäftsstatistik erfasst werden.</p>	<p>(1) Die Aufsicht über die Gemeinden und Landkreise für die Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den §§ 170 bis 176 NKomVG, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Die Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr für die Aufgaben nach diesem Gesetz führt abweichend von § 171 Abs. 1 bis 3 NKomVG das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde.</p> <p>(3) ¹Das Fachministerium richtet Aufsichtsbereiche ein. ²In jedem Aufsichtsbereich wirkt eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister bei der Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit.</p> <p>(3) ¹Gemeinden und Landkreise haben ihrer Aufsichtsbehörde über jeden Einsatz der Feuerwehr zu berichten. ²Große selbständige Städte haben anstelle der Aufsichtsbehörde dem Landkreis zu berichten.</p> <p>(4) Das Fachministerium kann anordnen, dass Einsätze der Feuerwehren sowie Angaben über ihren Aufbau, ihre Ausrüstung und ihre personelle Zusammensetzung in einer Geschäftsstatistik erfasst werden.</p>
§ 7 Meldepflicht	Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>

	Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, wenn er die Gefahr nicht selbst beseitigt.	
§ 7a Duldungspflichten		<p>(1) ¹Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung von Alarmeinrichtungen durch die Gemeinde oder den Landkreis zum Zwecke der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 1 ohne Entschädigung zu dulden. ²Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn durch die Anbringung der Alarmeinrichtung die gewerbliche Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlage beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) ¹Die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 wird auf Antrag durch die die Duldung verlangende Gemeinde oder den die Duldung verlangenden Landkreis in Geld geleistet. ²Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung gelten die §§ 20, 23, 25, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend. ³Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.</p>
§ 8 Arten der Feuerwehren	Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren (gemeindliche Feuerwehren) als kommunale Einrichtungen sowie die Werkfeuerwehren.	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>
§ 9 Aufstellung und Auflösung	<p>(1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt, müssen, andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen.</p> <p>(2) ¹Die Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ²Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung auf andere Weise sichergestellt sind.</p>	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>

<p>§ 10 Beschäftigte der Berufsfeuerwehr</p>	<p>(1) ¹Die Beschäftigten im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) der Berufsfeuerwehr sollen Beamtinnen oder Beamte sein. ²Ihre Ausbildung muss der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entsprechen.</p> <p>(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr ist für die ständige Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr und für alle Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung verantwortlich. ²Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Berufsfeuerwehr.</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>
<p>§ 11 Aufstellung und Gliederung</p>	<p>(1) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.</p> <p>(2) ¹Gemeinden mit Berufsfeuerwehr haben zusätzlich zur Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. ² Die Freiwillige Feuerwehr ist eigenständig zu organisieren.</p> <p>(3) ¹Die Freiwillige Feuerwehr hat eine Einsatzabteilung. ²Daneben können andere Abteilungen eingerichtet werden, insbesondere die Kinder- und die Jugendfeuerwehr sowie die Alters-, die Ehren- und die Musikabteilung.</p> <p>(4) Die Freiwillige Feuerwehr soll für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert werden.</p> <p>(5) ¹Die Auflösung einer Ortsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ²Bei Ortsfeuerwehren</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

	<p>einer großen selbständigen Stadt bedarf es anstelle der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Zustimmung des Landkreises. ³Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung ohne diese Ortsfeuerwehr sichergestellt sind.</p>	
<p>§ 12 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr</p>	<p>(1) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. ²Ihnen dürfen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.</p> <p>(2) ¹Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat. <p>²Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. ³Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ⁴Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.</p> <p>(3) ¹Nehmen Angehörige der Einsatzabteilung an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch</p>	<p>(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr steht allen Menschen offen. ²Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. ³Ihnen dürfen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.</p> <p>(2) ¹Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat. <p>²Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. ³Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ⁴Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.</p> <p>(3) ¹Nehmen Angehörige der Einsatzabteilung an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch</p>

für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. ²Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. ³Führen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Brandschutzerziehung oder die Brandschutzaufklärung nach § 25 durch, so sind sie währenddessen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. ⁴Soweit das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gleitender Arbeitszeit nicht nach den Sätzen 1 bis 3 freigestellt werden muss, werden ihm die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zeiten, die in seinem Arbeitszeitrahmen liegen, als Arbeitszeit gutgeschrieben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht frei wählen konnte. ⁵Die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung, einer Freistellung nach den Sätzen 1 bis 3 und einer Gutschrift nach Satz 4 darf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr nicht überschreiten.

für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. ²Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen sind sie während der Arbeitszeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen. ³Nehmen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen, die von Kreiskinderfeuerwehren oder Kreisjugendfeuerwehren vorgeschlagen worden sind, an Freizeitmaßnahmen für Kinderfeuerwehren oder Jugendfeuerwehren teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ⁴Der Freistellungsanspruch umfasst insgesamt für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr je Kinderfeuerwehr und je Jugendfeuerwehr und für alle je Kreiskinderfeuerwehr und je Kreisjugendfeuerwehr vorgeschlagenen Personen für alle Freizeitmaßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres zusammen bis zu fünf Arbeitstage. ⁵Führen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Brandschutzerziehung oder die Brandschutzaufklärung nach § 25 durch, so sind sie währenddessen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. ⁶Soweit das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gleitender Arbeitszeit nicht nach den Sätzen 1 bis 5 freigestellt werden muss, werden ihm die in den Sätzen 1 bis 5 genannten Zeiten, die in seinem Arbeitszeitrahmen liegen, als Arbeitszeit gutgeschrieben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht frei wählen konnte. ⁷Die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung und einer Freistellung nach den Sätzen 1 bis 5 darf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr nicht überschreiten.

(4) ¹Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen. ²Näheres zu den Pflichten der Doppelmitglieder nach Absatz 2 Satz 2 kann durch Satzung geregelt werden.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können ihre Mitgliedschaft zeitweilig ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen.

(6) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. ²Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. ⁴Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. ⁵Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen

⁸Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen, bei Einsätzen auch für einen daran anschließenden für die Erholung notwendigen Zeitraum sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und Studierende von Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht, befreit.

(4) bis (6) unverändert

	<p>Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 hin; der Hinweis ist aktenkundig zu machen. ⁶Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes.</p>	
§ 13 Kinder- und Jugendfeuerwehren	<p>(1) ¹Kinder- und Jugendfeuerwehren dienen insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren. ²Die Gemeinden sind aufgerufen, sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.</p> <p>(2) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(3) ¹Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. ²Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.</p> <p>(4) ¹Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sollen an dem für sie angesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. ²Sie dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nach den Umständen Leben und Gesundheit nicht gefährden.</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>
§ 14 Hauptberufliche Wachbereitschaft	<p>¹Eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr kann die Freiwillige Feuerwehr durch eine Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ verstärken. ²Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst nicht ehrenamtlich; sie sollen Beamtinnen oder Beamte sein. ³ § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

§ 14a Sondervermögen
für die
Kameradschaftspflege

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ein „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)“ errichten. ²Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für Maßnahmen zur Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bereitzustellen. ³Dafür können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingeworben und angenommen werden.

(2) ¹Für das Sondervermögen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister

1. ein Einnahme- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Kameradschaftspflege voraussichtlich eingehenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse eingerichtet,
3. eine Sonderrechnung geführt,
4. ein Verzeichnis der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenständen geführt und
5. ein Jahresabschluss erstellt.

²Die Sonderkasse kann mit der Kommunalkasse verbunden werden. ³Der Einnahme- und Ausgabeplan bedarf der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ⁴Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ⁵Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. ⁶Der Jahresabschluss ist nacheinander durch zwei Personen zu prüfen, die von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. ⁷Die Gemeindebrandmeisterin, der Gemeindebrandmeister, die Stellvertreterin und der Stellvertreter dürfen nicht gewählt werden. ⁸Die prüfenden

Personen sind bei der sachlichen Beurteilung des Jahresabschlusses unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden. ⁹Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Prüfbericht zu erstellen, der der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bedarf.

(3) ¹Zur Ausführung des Einnahme- und Ausgabenplans für das Sondervermögen kann die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder von Verpflichtungen befreit wird. ²Sie oder er handelt insoweit in Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ³Wird eine Veranstaltung zu einem Zweck nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt, so ist die Gemeinde Veranstalterin.

(4) ¹Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung an das Sondervermögen sind die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig. ²Über die Annahme von Zuwendungen an das Sondervermögen entscheiden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Diese können die Entscheidung bis zu einem von ihnen zu bestimmenden Betrag in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister übertragen. ⁴Die Annahme einer Zuwendung ist unter Angabe der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers, Art und Wert der Zuwendung sowie des Zuwendungszwecks aktenkundig zu machen.

(5) ¹Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben dürfen nur eingegangen werden, soweit ihre Deckung gewährleistet ist. ²Kredite oder Liquiditätskredite dürfen durch das Sondervermögen nicht aufgenommen werden. ³Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. ⁴Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden.

(6) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Kasse (Kassenaufsicht). ²Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht einem Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. ³Ist die Sonderkasse mit der Kommunalkasse verbunden, so ist auch eine Übertragung auf Beschäftigte der Kommunalkasse unzulässig.

(7) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabenplans,
2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse,
3. die Führung der Sonderrechnung,
4. die Führung eines Verzeichnisses der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenständen und
5. die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wird durch Satzung geregelt.

(8) ¹Sind in einer Gemeinde Ortsfeuerwehren gebildet, so kann die Gemeinde durch Satzung neben dem Sondervermögen nach Absatz 1 für jede Ortsfeuerwehr ein „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)“ errichten. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister,

		<p>2. an die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und</p> <p>3. an die Stelle der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr treten.</p>
<p>§ 15 Aufstellung, Verpflichtung zum Dienst und Auflösung</p>	<p>(1) Sind in einer Gemeinde der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung nicht durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt, so ist eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.</p> <p>(2) ¹Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist verpflichtet, wer zum Dienst herangezogen ist. ²Die Gemeinde regelt durch Satzung, wer zum Dienst herangezogen werden kann. ³Herangezogen werden können nur Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesundheitlich für den Einsatzdienst geeignet sind, 2. die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben und 3. deren Verpflichtung zum Dienst mit ihren beruflichen oder sonstigen Pflichten vereinbar ist. <p>(3) § 11 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 1 bis 4 und 6, die §§ 13 und 20 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie die §§ 32 bis 35 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Die Pflichtfeuerwehr ist aufzulösen, wenn der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt sind.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

§ 16 Aufstellung,
Berichtspflicht

(1) ¹Wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen können zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihren Unternehmen und Einrichtungen auf eigene Kosten allein oder gemeinsam eine betriebliche Feuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen. ²Die betriebliche Feuerwehr wird vom Fachministerium oder von der von ihm bestimmten Landesbehörde auf Antrag als Werkfeuerwehr anerkannt, wenn Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung sowie fachliche Eignung der Leiterin oder des Leiters den an den Brandschutz und die Hilfeleistung zu stellenden Anforderungen entsprechen. ³Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vor, so ist sie zu widerrufen.

(2) Wird eine neue Leiterin oder ein neuer Leiter bestellt, so ist dies dem Fachministerium oder der von ihm bestimmten Landesbehörde anzuzeigen.

(3) Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde kann wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen verpflichten, auf eigene Kosten eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung eine erhöhte Brandgefahr ausgeht oder im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen würde.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse der gemeindlichen Feuerwehr und die Meldepflicht nach § 7 werden durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr nicht berührt.

Keine Änderungen erforderlich

	<p>(5) Das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung hat der Gemeinde über jeden Einsatz der Werkfeuerwehr zu berichten.</p> <p>(6) ¹Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde überwacht das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennungen nach Absatz 1 Satz 2 und die Einhaltung der Anordnungen nach Absatz 3. ²Beschäftigte des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde sind befugt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck bauliche Anlagen, Anlagen nach § 3 Abs. 5 BImSchG und die zugehörigen Grundstücke der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen.</p>	
§ 17 Auswärtiger Dienst	<p>¹Die Werkfeuerwehr ist verpflichtet, zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung auf Ersuchen der Gemeinde auch außerhalb des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung tätig zu werden, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. ²Die durch einen Einsatz nach Satz 1 entstandenen Kosten sind von der Gemeinde zu erstatten, auf deren Gebiet die Werkfeuerwehr eingesetzt war.</p>	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>
§ 18 Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren	<p>(1) ¹Eine Gemeinde kann die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihrem Gebiet oder in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann</p>	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>

	<p>vorgesehen werden, dass der Beliehene nach Maßgabe der §§ 29 und 30 Kosten erhebt. ³Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde. ⁴Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet oder dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) ¹Soweit Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wurden, gilt die Werkfeuerwehr als gemeindliche Feuerwehr. ²Insoweit unterliegt sie der Fachaufsicht der Gemeinde. ³Hat die Gemeinde die Aufgaben in ihrem gesamten Gebiet übertragen, so nimmt die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wahr, ansonsten die der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters.</p>	
§ 19 Aufgabe und Gliederung	<p>(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentralen bilden die Kreisfeuerwehr.</p> <p>(2) Die Kreisfeuerwehr führt Einsätze durch, die von der gemeindlichen Feuerwehr, auch bei Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe, nicht zu bewältigen sind (übergemeindliche Einsätze).</p> <p>(3) ¹Landkreise mit mehr als 60 Ortsfeuerwehren oder mit einer großen selbständigen Stadt sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. ²Kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bilden jeweils einen Brandschutzabschnitt.</p>	<p>(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen zentralen Einrichtungen der Feuerwehr einschließlich der eingerichteten Anlagen, die vorgehaltene Ausrüstung sowie die vorgehaltenen Geräte, Fahrzeuge und Materialien bilden die Kreisfeuerwehr.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p>

	<p>(4) ¹Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr mindestens eine Kreisfeuerwehrebereitschaft auf. ²Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so ist für jeden Abschnitt aus dessen Feuerwehren mindestens eine Kreisfeuerwehrebereitschaft aufzustellen. ³Einheiten einer Berufsfeuerwehr sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in eine Kreisfeuerwehrebereitschaft einzubeziehen.</p> <p>(5) ¹Kreisfreie Städte haben keine Kreisfeuerwehr. ²Sie sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. ³Sie können Kreisfeuerwehrebereitschaften aufstellen.</p>	<p>(4) ¹Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr mindestens eine Kreisfeuerwehrebereitschaft. _____ ²Einheiten einer Berufsfeuerwehr sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in eine Kreisfeuerwehrebereitschaft einzubeziehen.</p> <p>(5) unverändert</p>
<p>§ 20 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr</p>	<p>(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. ²Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. ³Die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt.</p> <p>(2) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister haben mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Eine Gemeinde mit Ortsfeuerwehren kann diese räumlich in Bereiche zusammenfassen; in diesem Fall hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister für jeden Bereich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(3) ¹Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet</p>	<p>(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. ²Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. ³Die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt.</p> <p>(2) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister haben mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Eine Gemeinde mit Ortsfeuerwehren kann diese räumlich in Bereiche zusammenfassen; in diesem Fall hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister für jeden Bereich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(3) ¹Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet</p>

sein. ²Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben.

(4) ¹Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. ³Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag nach Absatz 5 oder 6.

(5) ¹Als Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. ²In Gemeinden mit Ortsfeuerwehren ist abweichend von Satz 1 vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält.

(6) Als Ortsbrandmeisterin, Ortsbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

sein. ²Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben.

(4) ¹Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. ³Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag nach Absatz 5 oder 6.

(5) ¹Als Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. ²Auf Verlangen einer oder eines Anwesenden ist geheim abzustimmen. ³Einzelne oder alle Angehörige der Einsatzabteilung können an der Versammlung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen; sie gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die Abstimmung geheim durchgeführt werden soll. ⁵In Gemeinden mit Ortsfeuerwehren ist abweichend von Satz 1 vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält.

(6) bis (9) unverändert

	<p>(7) ¹Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rat der Gemeinde vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. ²Der Beschluss des Rates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Vor der Beschlussfassung hört der Rat die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister und die nach Absatz 5 oder 6 am Ernennungsverfahren zu Beteiligten.</p> <p>(8) Eine Gemeindebrandmeisterin soll nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin, ein Gemeindebrandmeister nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein.</p> <p>(9) In Städten führt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister.</p>	
<p>§ 21 Ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr</p>	<p>(1) ¹Die Kreisfeuerwehr wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister geleitet. ²Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister wirkt auch bei der Wahrnehmung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit. ³Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(2) ¹Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so werden deren Kreisfeuerwehrebereitschaften jeweils von einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter geleitet. ²Die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter nehmen die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem Brandschutzabschnitt wahr. ³Sie sind der Kreisbrandmeisterin oder dem</p>	<p>(1) ¹Die Kreisfeuerwehr wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister geleitet. ²Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister wirkt auch bei der Wahrnehmung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit. ³Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(2) ¹Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so nehmen die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem Brandschutzabschnitt wahr. ²Die Abschnittsleiterin und der Abschnittsleiter sind der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. ³Sie haben jeweils mindestens eine Stellvertreterin oder einen</p>

Kreisbrandmeister unterstellt. ⁴Sie haben jeweils mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) ¹Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend. ³Über ihre Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag nach Absatz 4 oder 5.

(4) Als Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis erhält.

(5) Als Abschnittsleiterin, Abschnittsleiter, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt erhält.

(6) ¹Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Kreistag vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. ²Der Beschluss des Kreistages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Vor der

Stellvertreter. ⁴Der Abschnittsleiterin oder dem Abschnittsleiter kann von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister die Leitung einer Kreisfeuerwehrebereitschaft übertragen werden.

(3) ¹Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²§ 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1, 2, 6 und 7 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend. ³Über ihre Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag nach Absatz 4 oder 5.

(4) ¹Als Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis die Mehrheit der Stimmen erhält. ²§ 20 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Als Abschnittsleiterin, Abschnittsleiter, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt die Mehrheit der Stimmen erhält. ²§ 20 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) bis (11) unverändert

Beschlussfassung hört der Kreistag die Regierungsbrandmeisterin oder den Regierungsbrandmeister und die nach Absatz 4 oder 5 am Ernennungsverfahren zu Beteiligten.

(7) ¹Eine Kreisbrandmeisterin darf nicht gleichzeitig Abschnittsleiterin, Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Kreisbrandmeister nicht gleichzeitig Abschnittsleiter, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein. ²Eine Abschnittsleiterin darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Abschnittsleiter nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein.

(8) ¹In kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr nimmt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahr. ²In kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr nimmt die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahr.

(9) In kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nimmt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Abschnittsleiterin oder des Abschnittsleiters wahr.

(10) In der Region Hannover führt die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Bezeichnung Regionsbrandmeisterin oder Regionsbrandmeister.

(11) Für ehrenamtlich tätige Mitglieder gemeindlicher Feuerwehren, die in der Kreisfeuerwehr besondere Funktionen wahrnehmen (sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der

	Kreisfeuerwehr) gilt § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 6 entsprechend.	
§ 22 Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes	<p>(1) Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde bestellt für jeden Aufsichtsbereich eine Regierungsbrandmeisterin oder einen Regierungsbrandmeister.</p> <p>(2) ¹Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister werden jeweils auf Vorschlag nach Absatz 3 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Land berufen. ²§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Als Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister ist vorgeschlagen, wer im Aufsichtsbereich die Mehrheit der Stimmen der Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen, Abschnittsleiter sowie der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr erhält.</p> <p>(4) Eine Regierungsbrandmeisterin darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeisterin, Abschnittsleiterin, Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein</p>	<p>(1) ¹Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde legt für die Tätigkeit der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister Zuständigkeitsbereiche fest und ernennt für jeden Zuständigkeitsbereich eine Regierungsbrandmeisterin oder einen Regierungsbrandmeister. ²Die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Wahrnehmung der dem Land obliegenden Aufgaben mit.</p> <p>(2) ¹Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister werden jeweils auf Vorschlag nach Absatz 3 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Land berufen. ²§ 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1, 2, 6 und 7 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.</p> <p>(3) ¹Als Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen, Abschnittsleiter sowie der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der Stimmen erhält. ²§ 20 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) unverändert</p>

	Regierungsbrandmeister nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein.	
§ 22 a Verlängerung der Amtszeit von Führungskräften		Kommt bis zum Ablauf der Amtszeit einer Führungskraft nach § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 ein Vorschlag nach § 20 Abs. 5 oder 6, § 21 Abs. 4 oder 5 oder § 22 Abs. 3 nicht zustande, so kann die für die Ernennung zuständige Stelle die Amtszeit einmalig um ein Jahr verlängern und die Führungskraft um ein weiteres Jahr in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
§ 23 Leitung von Einsätzen	<p>(1) ¹Die Leitung von Einsätzen zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr. ²Trifft in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr zuerst am Einsatzort ein, so übernimmt die Berufsfeuerwehr nach ihrem Eintreffen die Einsatzleitung.</p> <p>(2) ¹Soweit in wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen eine Werkfeuerwehr vorhanden ist, hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr die Werkfeuerwehr an dem Einsatz zu beteiligen. ²Die Empfehlungen der Leitung der Werkfeuerwehr soll die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter bei den von ihr oder ihm zu treffenden Maßnahmen berücksichtigen.</p> <p>(3) ¹Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, die Leitung des Einsatzes der gemeindlichen Feuerwehr übernehmen. ²Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. ³Die Sätze 1 und 2 sind für die Abschnittsleiterin oder den Abschnittsleiter entsprechend</p>	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>

	<p>anzuwenden, wenn die Gefahrenlage nach Satz 1 auf einen Brandschutzabschnitt beschränkt ist.</p> <p>(4) ¹Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedürfen, können, wenn ein dringendes öffentliches Interesse dies erfordert,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, 2. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einer vom Fachministerium bestimmten Landesbehörde mit einer Ausbildung, die der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entspricht, oder 3. eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen. ²Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt. <p>¹ Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung eines Waldbrandes die zuständigen Waldbrandbeauftragten (§ 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) zu beteiligen. ² Deren Empfehlungen soll die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter bei den von ihr oder ihm zu treffenden Maßnahmen berücksichtigen.</p>	
§ 24 Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters	<p>¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft die für die Durchführung eines Einsatzes erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>²Sie oder er kann insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherungsmaßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit die Feuerwehr am Einsatzort ungehindert tätig sein kann, 	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>

	<p>2. Maßnahmen zur Verhütung einer Brandausbreitung treffen,</p> <p>3. anordnen, dass die Feuerwehren Grundstücke und Gebäude zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung betreten dürfen,</p> <p>4. Eigentümerinnen, Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderer zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung geeigneter Geräte und Einrichtungen verpflichten, diese der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, und</p> <p>5. Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem Notstand zur Hilfe verpflichten, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. ³Die Hilfe nach Satz 2 Nr. 5 darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten führen würde.</p>	
<p>§ 24a Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes</p>	<p>(1) ¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann über die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister die untere Katastrophenschutzbehörde um Unterstützung durch Einheiten des Katastrophenschutzes ersuchen. ²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann den Einsatz der angeforderten Einheiten anordnen und diese der Einsatzleitung unterstellen. ³Bei einem nach Satz 2 angeordneten Einsatz gelten für die Helferinnen und Helfer die Rechte und Pflichten der §§ 17 bis 19 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) entsprechend.</p> <p>(2) ¹Die untere Katastrophenschutzbehörde kann von der Gemeinde die Erstattung der Kosten eines Einsatzes</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

	nach Absatz 1 verlangen. ² Kosten nach Satz 1 sind nur die tatsächlich gezahlte Erstattung nach § 17 Abs. 5 und 6 NKatSG sowie die tatsächlich entstandenen Sachkosten ohne Vorhaltekosten.	
§ 25 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	¹ Durch Brandschutzerziehung sollen Kinder und durch Brandschutzaufklärung sollen Erwachsene in die Lage versetzt werden, Brandgefahren zu erkennen, sich im Brandfall richtig zu verhalten und einfache Maßnahmen zur Selbsthilfe durchzuführen. ² Die Gemeinden sind aufgerufen, die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>
§ 26 Brandsicherheitswache	(1) ¹ Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Fall eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden. ² Der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme hat die Brandsicherheitswache bei der Gemeinde anzufordern, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die Maßnahme durchgeführt werden soll, es sei denn, dass die Brandsicherheitswache bei einer Veranstaltung oder Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 von der Werkfeuerwehr gestellt wird. (2) ¹ Die Brandsicherheitswache wird auf Anordnung der Gemeinde von der gemeindlichen Feuerwehr gestellt. ² Werden Veranstaltungen oder Maßnahmen innerhalb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung mit Werkfeuerwehr durchgeführt, so hat der Veranstalter oder Veranlasser die Brandsicherheitswache durch die Werkfeuerwehr sicherzustellen, soweit sie für diese Aufgabe verfügbar ist.	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>

	<p>(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und zur Abwehr von Gefahren durch Brände sowie zur Sicherung der Rettungswege und der Angriffswege erforderlich sind.</p>	
<p>§ 27 Brandverhütungsschau</p>	<p>(1) ¹Geht von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen, so ist diese Anlage in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau). ²Es ist insbesondere zu prüfen, ob Mängel vorliegen, die zu einer Brandgefahr führen können und ob Mängel vorliegen, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können.</p> <p>(2) ¹Für die Durchführung der Brandverhütungsschau sind vom Landkreis (§ 3 Abs. 2) Brandschutzprüferinnen oder Brandschutzprüfer zu bestellen. ²In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr (§ 4) wird die Brandverhütungsschau von den dafür bestellten Beschäftigten der Berufsfeuerwehr durchgeführt. ³Die gemäß Satz 1 oder 2 bestellten Personen sind befugt, zum Zweck der Brandverhütungsschau Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und die zugehörigen Grundstücke zu betreten und zu besichtigen.</p> <p>(3) ¹Landkreise und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sollen in Brandverhütungsschaubereiche gegliedert werden, wenn dies aufgrund der Zahl der Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und zur Sicherstellung regelmäßiger</p>	<p style="text-align: center;"><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

	<p>Überprüfungen erforderlich ist. ²Eine gemäß Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestellte Person soll nur für einen Brandverhütungsschaubereich zuständig sein.</p> <p>(4) ¹Landkreise und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können Maßnahmen treffen, die zur Verhütung von Bränden oder Explosionen sowie zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich sind. ²Dies gilt, soweit die Zuständigkeit anderweitig gesetzlich bestimmt ist, nur für unaufschiebbare Maßnahmen.</p>	
<p>§ 28 Kostentragung und Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer</p>	<p>(1) Die Kommunen und das Land tragen jeweils die Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen.</p> <p>(2) ¹Die Kommunen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Millionen Euro beträgt, 75 vom Hundert, höchstens jedoch 24 Millionen Euro. ²Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Millionen Euro, so erhalten die Kommunen zusätzlich 75 vom Hundert des den Betrag von 36 Millionen Euro übersteigenden Anteils. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mittel werden den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr schlüsselmäßig zugewiesen. ⁴Die übrigen Gemeinden erhalten von den Landkreisen Zuweisungen aus den diesen zugewiesenen Mitteln. ⁵Die Verteilung nach den Sätzen 3 und 4 wird vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.</p> <p>(3) Der dem Land verbleibende Anteil des Aufkommens der Feuerschutzsteuer darf ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes verwendet werden.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) ¹Die Kommunen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 44 Millionen Euro beträgt, 75 vom Hundert, höchstens jedoch 24 Millionen Euro. ²Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 44 Millionen Euro, so erhalten die Kommunen zusätzlich 75 vom Hundert des den Betrag von 44 Millionen Euro übersteigenden Anteils. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mittel werden den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr schlüsselmäßig zugewiesen. ⁴Die übrigen Gemeinden erhalten von den Landkreisen Zuweisungen aus den diesen zugewiesenen Mitteln. ⁵Die Verteilung nach den Sätzen 3 und 4 wird vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.</p> <p>(3) unverändert</p>

<p>§ 29 Gebühren und Auslagen bei Einsätzen und sonstigen Leistungen</p>	<p>(1) Der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren und der Kreisfeuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) ¹Die Kommunen können von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben</p> <p>1. für Einsätze nach Absatz 1,</p> <p>a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder</p> <p>b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere</p> <p>aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder</p> <p>bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,</p> <p>2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,</p> <p>3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,</p> <p>4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),</p>	<p>(1) und (2) unverändert</p>
--	---	--------------------------------

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

²In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei ist insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung zu berücksichtigen. ³Für freiwillige Einsätze und Leistungen nach Satz 1 Nr. 7 kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

(3) ¹Die Kommunen können bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. 2 Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

(4) ¹Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

(3) ¹Die Kommunen können bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung _____,
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. 2 Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören

und

3. für Aufwendungen für über das normale Maß hinausgehende Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind.

(4) unverändert

	<p>1. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,</p> <p>2. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und</p> <p>3. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist. ²In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,</p> <p>1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,</p> <p>2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,</p> <p>3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder</p> <p>4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.</p>	
<p>§ 30 Kostenersatz bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen</p>	<p>(1) ¹Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 ist unentgeltlich. 2 Abweichend von Satz 1 hat eine Gemeinde einer nach § 2 Abs. ²Nachbarschaftshilfe leistenden Gemeinde die Kosten in derjenigen Höhe zu ersetzen, in der diese Gemeinde für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn</p> <p>1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,</p> <p>2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

	<p>Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder</p> <p>3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.</p> <p>(2) Die Hilfe nach § 3 Abs. 4 ist unentgeltlich.</p> <p>(3) Der Landkreis hat der Gemeinde die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2) in derjenigen Höhe zu ersetzen, in der diese Gemeinde für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, aber nur, soweit der Landkreis Kostenerstattung erhält.</p>	
<p>§ 31 Kosten bei Schiffsbrandbekämpfung und Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten</p>	<p>(1) ¹Das Land kann nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes die Erstattung der Kosten verlangen, die für die Bekämpfung von Schiffsbränden und für Hilfeleistungen auf Schiffen nach § 5 Abs. 2 entstehen. ²Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 3 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben. ³§ 29 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Soweit das Land eine Gemeinde nach § 5 Abs. 5 mit der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen beauftragt hat, erstattet es der Gemeinde die dadurch entstehenden erheblichen und notwendigen Kosten.</p> <p>(3) ¹Das Land kann nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes die Erstattung der Kosten verlangen, die bei Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten nach § 5 Abs. 6 Satz 1 entstehen; § 29 gilt entsprechend. ²Soweit das Land diese Aufgaben</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

	nach § 5 Abs. 6 Satz 2 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen Gebühren und Auslagen erheben; § 29 gilt entsprechend.	
§ 32 Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	<p>(1) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Zeiten einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 oder einer Gutschrift nach § 12 Abs. 3 Sätze 4 und 5 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen. ²Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, auch wenn sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen eine geringere Entgeltfortzahlungsverpflichtung ergeben würde.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinde hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 1 Satz 2 fortgezahlt worden ist. ³Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. ⁴Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. ⁵Die dem Versicherungsträger dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von</p>	<p>(1) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Zeiten einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 oder einer Gutschrift nach § 12 Abs. 3 Sätze 6 und 7 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen. ²Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, auch wenn sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen eine geringere Entgeltfortzahlungsverpflichtung ergeben würde.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinde und der Landkreis haben privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 1 Satz 2 fortgezahlt worden ist. ³Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. ⁴Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. ⁵Die dem Versicherungsträger</p>

ihm erhobenen Umlage gedeckt. ⁶Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zusätzliche Kosten erstattet werden, die ihnen durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entstehen. ⁷In der Satzung sind Pauschal- oder Höchstbeträge festzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend
 1. für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt, sowie
 2. für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes mit der Maßgabe, dass das Land an die Stelle der Gemeinde und eine Verwaltungsvorschrift an die Stelle der Satzung tritt.

dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihm erhobenen Umlage gedeckt. ⁶Die Gemeinden **und die Landkreise** können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zusätzliche Kosten erstattet werden, die ihnen durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und **5** entstehen. ⁷In der Satzung sind Pauschal- oder Höchstbeträge festzulegen.

(3) unverändert

(4) ¹Das Land gewährt den Gemeinden und den Landkreisen für die Erstattungen nach Absatz 2 Satz 1 aufgrund von Freistellungen gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 einen finanziellen Ausgleich. ²Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. ³Sie beträgt 2.940.000 € für die Gemeinden und 105.000 € für die Landkreise. ⁴Die Pauschale für die Gemeinden wird auf die einzelnen Gemeinden nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren einer Gemeinde zur Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Niedersachsen aufgeteilt. ⁵Die Pauschale für die Landkreise wird im Verhältnis der Anzahl der Landkreise aufgeteilt. ⁶Die Pauschalen werden für das Jahr 2024 unverzüglich und ab dem Jahr 2025 zum 01. Juli jedes Jahres gezahlt. ⁷Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren werden vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.

<p>§ 32a Leistungen bei Gesundheitsschäden</p>	<p>(1) Erleidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einen Gesundheitsschaden, der durch ein äußeres Ereignis ausgelöst wurde, das im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst steht, und der allein aus medizinischen Gründen keinen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung begründet, so hat es in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Gewährung von Mehrleistungen (Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 6. April 2011 - öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.fuk.de -)</p> <p>1. Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie und</p> <p>2. unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Richtlinie Anspruch auf Tagegeld nach § 2 Abs. 5 und 6 der Richtlinie mit der Maßgabe, dass dieses nur ab dem 15. Tag und längstens bis zum 60. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 ist gegenüber Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen nachrangig. 3 § 116 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs gilt entsprechend.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Ansprüche nach Absatz 1 richtet die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen einen Fonds ein. Die für die Leistungen des Fonds erforderlichen Mittel werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte umgelegt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Das Nähere regelt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen durch Satzung.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

	<p>1. für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr sowie</p> <p>2. für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 das Land die erforderlichen Mittel erstattet.</p>	
<p>§ 33 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr</p>	<p>(1) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung. ²Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die von den Gemeinden oder Landkreisen zu Lehrgängen an zentralen Ausbildungseinrichtungen des Landes entsandt werden, erhalten vom Land eine Reisekostenvergütung aus den für diesen Zweck veranschlagten Landesmitteln nach § 28 Abs. 3.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinde hat einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, zu ersetzen, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. ²Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen.</p> <p>(3) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat die Gemeinde auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. ²§ 32 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

(4) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von Absatz 3 noch von § 32 Abs. 1 erfasst sind, hat die Gemeinde auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag zu ersetzen. ²Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. ³Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von Absatz 3 noch von § 32 Abs. 1 erfasst sind noch einen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, kann die Entschädigung durch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich gewährt werden, die ihnen infolge des Feuerwehrdienstes entstanden sind. ⁴Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen. 5 § 32 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend

1. für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt, sowie
2. für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes mit der Maßgabe, dass das Land an die Stelle der Gemeinde und eine Verwaltungsvorschrift an die Stelle der Satzung tritt.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 5 sind nicht übertragbar.

(7) § 44 NKomVG findet keine Anwendung.

<p>§ 34 Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr</p>	<p>¹Sach- und Vermögensschäden, die einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. ²Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. ³Schadensersatzansprüche eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit sie Ersatz geleistet hat. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (§ 21 Abs. 11) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt.</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>
<p>§ 35 Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte</p>	<p>(1) ¹Sach- und Vermögensschäden, die einem Dritten dadurch entstehen, dass ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine Sache des Dritten bei Ausübung des Feuerwehrdienstes benutzt und die Sache dabei zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, sind von der Gemeinde zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. ²§ 34 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinde, in deren Gebiet der Einsatz erfolgte, hat der oder dem Verpflichteten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des § 24 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Ersatz des ihr oder ihm durch die Inanspruchnahme entstandenen Schadens zu leisten und 2. in den Fällen des § 24 Satz 2 Nr. 4 oder 5 eine Entschädigung für die Inanspruchnahme zu leisten, es sei denn, dass die Inanspruchnahme zu ihrem oder seinem Schutz oder zum Schutz ihrer oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen oder ihres oder seines Eigentums 	

	<p>getroffen worden ist. ²Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann Ersatz der ihr nach Absatz 2 entstandenen Kosten von demjenigen verlangen, der nach § 29 Abs. 2 bis 5 zur Zahlung von Gebühren oder zur Kostenerstattung verpflichtet ist.</p> <p>(4) Für Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (§ 21 Abs. 11) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt.</p>	
§ 35a Allgemeines	<p>Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes findet ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72) das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3, 5 und 6 Anwendung.</p>	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>
§ 35b Verarbeitung personenbezogener Daten aus einsatzbedingter Kommunikation	<p>(1) ¹Die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) zeichnet Notrufe und den einsatzbedingten Fernmeldeverkehr auf und fertigt über jeden Einsatz ein Protokoll. ²Hierbei dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.</p>	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>

(2) ¹Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten aus einsatzbedingter Kommunikation einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere

1. zur Durchführung, Abwicklung oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung von Einsätzen und Leistungen,
2. zur Kostenerstattung,
3. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren,
4. für Zwecke des Qualitätsmanagements,
5. zu statistischen Zwecken oder
6. zur Aus- oder Fortbildung, erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. ²Für die Zwecke nach Satz 1 Nrn. 4 bis 6 sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren, es sei denn, dass die Zwecke mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden können und die Interessen der betroffenen Personen nicht offensichtlich überwiegen.

(3) ¹Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die für die Zwecke nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gespeicherten Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung an Gemeinden, Landkreise, das Land, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit Werkfeuerwehr (§ 16) und die Träger des Rettungsdienstes (§ 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes) übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Absatzes 2 Satz 1 erforderlich ist. ²Die Übermittlung an wirtschaftliche Unternehmen und

	<p>öffentliche Einrichtungen, auf die das Niedersächsische Datenschutzgesetz keine Anwendung findet, ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen oder die Einrichtung verpflichtet, Schutzmaßnahmen nach § 17 NDSG oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen.</p>	
<p>§ 35c Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Feuerwehren sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern</p>	<p>Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die Feuerwehrbedarfsplanung, die Einsatzplanung, die Brandschutzerziehung, die Brandschutzaufklärung, die Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und -durchführung insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Feuerwehren und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, 2. Vornamen, 3. Geburtsdatum, 4. Geschlecht, 5. Anschrift, 6. Beruf, 7. akademische Grade, 8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit, 9. Beschäftigungsstelle, 10. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlen- und Schadstoffbelastung, 11. Datum des Eintritts in die Feuerwehr, 12. Name der Feuerwehr, 13. Personalnummer, Dienstausweisnummer, 14. persönliche Ausrüstung, 15. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen, 16. Dienstgrad, Beförderungen, 17. Funktion in der Feuerwehr, 	<p>Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die Feuerwehrbedarfsplanung, die Einsatzplanung, die Überwachung nach § 16 Abs. 6 Satz 1, die Brandschutzerziehung, die Brandschutzaufklärung, die Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und -durchführung insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Feuerwehren und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, 2. Vornamen, 3. Geburtsdatum, 4. Geschlecht, 5. Anschrift, 6. Beruf, 7. akademische Grade, 8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit, 9. Beschäftigungsstelle, 10. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlen- und Schadstoffbelastung, 11. Datum des Eintritts in die Feuerwehr, 12. Name der Feuerwehr, 13. Personalnummer, Dienstausweisnummer, 14. persönliche Ausrüstung, 15. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen, 16. Dienstgrad, Beförderungen,

	<p>18. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, 19. Auszeichnungen und Ehrungen, 20. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden, 21. Bankverbindungen, 22. Familienstand, 23. Angehörige, 24. Erziehungsberechtigte.</p>	<p>17. Funktion in der Feuerwehr, 18. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, 19. Auszeichnungen und Ehrungen, 20. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden, 21. Bankverbindungen, 22. Familienstand, 23. Angehörige, 24. Erziehungsberechtigte.</p>
<p>§ 36 Verordnungsermächtigung</p>	<p>(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für den Eintritt in den Dienst und die Übertragung bestimmter Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren und den Werkfeuerwehren sowie über die Gestaltung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren, 2. die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren und der Kreisfeuerwehrbereitschaften, 3. das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen, die Funktionsbezeichnungen sowie die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren, 4. die Durchführung der Brandverhütungsschau, die Bildungsvoraussetzungen für Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer sowie deren fachliche Ausbildung, 5. die Einzelheiten der Grundversorgung mit Löschwasser. <p>(2) Vor dem Erlass von Verordnungen und anderen allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehren betreffen, ist dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	

<p>§ 37 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verschwiegenheitspflicht nach § 12 Abs. 6 verletzt, 2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 die Dienstpflicht nicht erfüllt, 3. entgegen § 16 Abs. 5 der Gemeinde nicht über einen Einsatz der Werkfeuerwehr berichtet, 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt, 5. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 eine Brandsicherheitswache nicht bei der Gemeinde anfordert, 6. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 nicht für eine Brandsicherheitswache sorgt, 7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 3 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt, 8. mit Stoffen, die leicht entzündlich sind, oder mit Stoffen, die glimmen oder brennen, so umgeht, dass Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, 9. in der Nähe von brandgefährdeten Transportmitteln mit offenem Feuer oder Licht oder mit anderen Zündquellen hantiert, 10. die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte nicht einsatzbereit vorhält oder 11. einer Vorschrift in einer Verordnung oder kommunalen Satzung zuwiderhandelt, die Ge- oder Verbote auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes enthält, wenn die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>
<p>§ 38 Anwendung anderer Vorschriften</p>	<p>Soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält, ist das Niedersächsische Polizei- und</p>	<p><i>Keine Änderungen erforderlich</i></p>

	Ordnungsbehördengesetz mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenverarbeitung ergänzend anzuwenden.	
§ 39 Einschränkung von Grundrechten	Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	<i>Keine Änderungen erforderlich</i>

NKomVG

Paragraph / Überschrift	Normtext aktuell gültig	Normtext geändert
§ 130 Sondervermögen	<p>(1) Sondervermögen der Kommunen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindegliedervermögen (§ 134 Abs. 1), 2. das Vermögen der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (§ 135 Abs. 3), 3. Eigenbetriebe, 4. Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt und für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, und 5. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. <p>(2) ¹Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. ²Diese Sondervermögen sind im Haushalt der Kommunen gesondert nachzuweisen.</p> <p>(3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind die §§ 110, 111, 116 und 118 bis 122, § 124 Abs. 1 bis 3 sowie § 125 entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Verordnung nach § 178 Abs. 1 Nr. 12 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) ¹Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 5 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. ²In diesem Fall sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt; von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung nach § 114 Abs. 2 kann abgesehen werden. ³Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die</p>	<p>(1) Sondervermögen der Kommunen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindegliedervermögen (§ 134 Abs. 1), 2. das Vermögen der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (§ 135 Abs. 3), 3. Eigenbetriebe, 4. Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt und für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, _____ 5. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen und 6. das „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)“ nach § 14a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. <p>(2) bis (5) unverändert</p>

	Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden.	
§ 132 Sonderkassen	¹ Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. ² Sie sollen mit der Kommunalkasse verbunden werden. ³ § 126 Abs. 5 und § 127 gelten entsprechend.	(1) ¹ Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. ² Sie sollen mit der Kommunalkasse verbunden werden. ³ § 126 Abs. 5 und § 127 gelten entsprechend. (2) Absatz 1 gilt nicht für die Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 6.

NKatSG

Paragraph / Überschrift	Normtext aktuell gültig	Normtext geändert
§ 27 Maßnahmen der oberen und obersten Katastrophenschutzbehörde	<p>(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde unterstützt die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses.</p> <p>(2) ¹Erstreckt sich ein Katastrophenfall auf die Bezirke mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden oder bestehen Katastrophenfälle gleichzeitig in den Bezirken mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden, so kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten übertragen oder selbst die koordinierende Leitung der Bekämpfung übernehmen.</p> <p>²Erstreckt sich ein außergewöhnliches Ereignis oder ein Katastrophenvoralarm auf die Bezirke mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden oder bestehen außergewöhnliche Ereignisse oder Katastrophenvoralarme gleichzeitig in den Bezirken mehrerer Katastrophenschutzbehörden, so kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde die koordinierende Leitung der Bekämpfung oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernehmen.</p>	<p>(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde unterstützt die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses.</p> <p>(2) ¹Erstreckt sich ein Katastrophenfall auf die Bezirke mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden oder bestehen Katastrophenfälle gleichzeitig in den Bezirken mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden, so kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten übertragen oder selbst die koordinierende Leitung der Bekämpfung übernehmen.</p> <p>²Erstreckt sich ein außergewöhnliches Ereignis oder ein Katastrophenvoralarm auf die Bezirke mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden oder bestehen außergewöhnliche Ereignisse oder Katastrophenvoralarme gleichzeitig in den Bezirken mehrerer Katastrophenschutzbehörden, so kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde die koordinierende Leitung der Bekämpfung oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernehmen. ³Besteht in den Fällen des Satzes 1 oder 2 in demselben Gebiet oder in Teilen des Gebiets auch eine Gefahrenlage im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), so entscheidet die oberste Katastrophenschutzbehörde, ob und in welchem räumlichen Bereich die in Satz 1 oder 2 bestimmte Stelle auch die</p>

	<p>(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann Aufgaben der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde an deren Stelle und auf deren Kosten wahrnehmen oder durch andere Personen oder Stellen wahrnehmen lassen, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung des Katastrophenfalles oder des außergewöhnlichen Ereignisses oder zur wirksamen Vorbereitung der Bekämpfung erforderlich ist.</p> <p>(4) ¹Der obersten Katastrophenschutzbehörde obliegt die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung in den Fällen, in denen der landesweite Notfallplan nach § 10c Abs. 1 Satz 2 dies vorsieht. ²In diesen Fällen werden die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit von der obersten Katastrophenschutzbehörde wahrgenommen; im Übrigen nimmt sie die Aufgaben der §§ 20, 22, 25, 26, 28 und 29 selbst wahr oder lässt diese durch eine von ihr bestimmte Landesbehörde, die unteren Katastrophenschutzbehörden oder andere Personen oder Stellen wahrnehmen.</p>	<p>Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG übernimmt. ⁴Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 ist unverzüglich zu treffen und den betroffenen Stellen mitzuteilen.</p> <p>(3) und (4) unverändert.</p>
§ 29a Duldungspflichten	<p>(1) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen haben zu dulden, dass Einsatzkräfte und andere bei einem Einsatz dienstlich anwesende Personen ihre Grundstücke, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeuge betreten und benutzen, soweit dies zur Vorbereitung der Bekämpfung oder Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses erforderlich ist.</p>	<p>(1) und (2) unverändert</p>

	<p>(2) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen haben über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, insbesondere die Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen und die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen und baulichen Anlagen, zu dulden, soweit diese Maßnahmen zur Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses erforderlich und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der unteren Katastrophenschutzbehörde oder ihrer oder seiner Beauftragten oder ihrem oder seinem Beauftragten oder der Technischen Einsatzleitung angeordnet worden sind.</p> <p>(3) ¹Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung von Alarmeinrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu Zwecken der Gefahrenabwehr ohne Entschädigung zu dulden. ²Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn durch die Anbringung der Alarmeinrichtung die gewerbliche Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlage beeinträchtigt wird.</p>	<p>(3) ⁴Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung von Alarmeinrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu Zwecken der Gefahrenabwehr ohne Entschädigung zu dulden. _____</p>
§ 30 Entschädigung	<p>(1) ¹Entstehen durch die Anforderung von Leistungen nach § 29 oder durch eine Duldung nach § 29a Abs. 1 oder 2 Vermögensnachteile, so hat die anfordernde oder die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung in Geld zu leisten. ²Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung finden die §§ 20 bis 23, 25, 26, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>(1) Entstehen durch die Anforderung von Leistungen nach § 29 oder durch eine Duldung nach § 29a Abs. 1 oder 2 Vermögensnachteile, so hat die anfordernde oder die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung in Geld zu leisten.</p> <p>(2) Wird durch die Anbringung von Alarmeinrichtungen nach § 29a Abs. 3 die gewerbliche Nutzung eines Grundstücks oder von baulichen Anlagen beeinträchtigt, so hat die die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung zu leisten.</p>

		<p>(3) ¹Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung finden die §§ 20 bis 23, 25, 26, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechende Anwendung. ²Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.</p>
--	--	--

NBG

Paragraph / Überschrift	Normtext aktuell gültig	Normtext geändert
§ 115 Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes	<p>(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen (Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst), erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. ²Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 62. Lebensjahres. ³Die Altersgrenze nach Satz 2 verringert sich um ein Jahr, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst stand oder an einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes Niedersachsen tätig war. ⁴Die Beamtinnen und Beamten können mit ihrer Zustimmung zu dem Zeitpunkt, mit dem sie wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würden, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.</p> <p>(2) ¹Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst wird freie Heilfürsorge gewährt, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ²Die Dienstherrn nach § 1 Nrn. 2 und 3 können für ihre Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst durch Satzung bestimmen, dass § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Anwendung findet. ³Für Beamtenverhältnisse, die nach dem 31. Januar 1999 begründet worden sind oder werden, können sie durch Satzung einen von § 114 Abs. 1 Satz 2 abweichenden Anrechnungsbetrag oder die Anwendung des § 80 bestimmen. ⁴§ 114 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Finanzministeriums die oberste Dienstbehörde tritt.</p>	<p>(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen (Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst), erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. ²Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 62. Lebensjahres. ³Die Altersgrenze nach Satz 2 verringert sich um ein Jahr, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst stand oder an einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes Niedersachsen tätig war. ⁴Die Beamtinnen und Beamten können mit ihrer Zustimmung zu dem Zeitpunkt, mit dem sie wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würden, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.</p> <p>(2) ¹Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst wird freie Heilfürsorge gewährt, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ²Die Dienstherrn nach § 1 Nrn. 2 und 3 können für ihre Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst durch Satzung bestimmen, dass § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Anwendung findet. ³Für Beamtenverhältnisse, die nach dem 31. Januar 1999 begründet worden sind oder werden, können sie durch Satzung einen von § 114 Abs. 1 Satz 2 abweichenden Anrechnungsbetrag oder die Anwendung des § 80 bestimmen. ⁴§ 114 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Finanzministeriums die oberste Dienstbehörde tritt.</p>

(3) Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr im Dienst einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114.

(4) ¹Inhalt und Umfang der Heilfürsorge bestimmen sich nach den für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geltenden Vorschriften. ²Die Dienstherrn nach § 1 Nrn. 2 und 3 können durch Satzung bestimmen, dass für ihre heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst darüber hinaus freiwillige Leistungen gewährt werden. ³§ 80 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Für Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr und die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Feuerwehrdienstes gilt § 113 entsprechend.

(6) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten sowie die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten des Feuerwehrdienstes Vorschriften über das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung im Feuerwehrdienst zu erlassen.

(3) ¹Beamtinnen und Beamte **des Landes** in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr _____ haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114. ²**Beamtinnen und Beamte nach Satz 1, die am [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum [Tag ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen.** ³Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.

(4) ¹Inhalt und Umfang der Heilfürsorge bestimmen sich nach den für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geltenden Vorschriften. ²Die Dienstherrn nach § 1 Nrn. 2 und 3 können durch Satzung bestimmen, dass für ihre heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst darüber hinaus freiwillige Leistungen gewährt werden. ³§ 80 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Für Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr und die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Feuerwehrdienstes gilt § 113 entsprechend.

(6) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten sowie die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten des Feuerwehrdienstes Vorschriften über das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung im Feuerwehrdienst zu erlassen.

		<p>(7) Die Beamtin oder der Beamte im Einsatzdienst ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 BeamtStG), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er ihre oder seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Einsatzdienstunfähigkeit), es sei denn, die ausgeübte oder die künftig auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.</p>
--	--	--



Daniela Behrens Niedersächsische Ministerin
für Inneres und Sport

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
unter Federführung des
Niedersächsischen Landkreistages
Am Mittelfelde 169

30519 Hannover

14. November 2023

Verbesserung der Ausstattung der Kreisfeuerwehrebereitschaften / Änderung der Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf unsere Videoschaltkonferenz am 02.11.2023 zur Novelle des NBrandSchG. Wie angekündigt erhalten Sie hiermit weitergehende Informationen zur geplanten Änderung in der Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens (FSSA).

Das FSSA ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Diese Entwicklung beruht vor allem auf dem allgemeinen Anstieg der Beitragseinnahmen der Versicherungssparten, für die Feuerschutzsteuer abgeführt wird. In den kommenden Jahren wird darüber hinaus mit einem überproportional starken Anstieg des Beitragsaufkommens in diesen Versicherungssparten gerechnet, was sich entsprechend auf das FSSA auswirken wird.

Die Feuerschutzsteuer ist eine ausschließlich den Ländern zustehende Steuer. Niedersachsen hat in § 28 Abs. 2 NBrandSchG eine Regelung zur Verteilung des FSSA zwischen Land und Kommunen geschaffen. Kein anderes Land sieht nach hiesigen Erkenntnissen eine derart starre Verteilung des FSSA zugunsten der Kommunen vor. In den meisten Ländern ist vorgesehen, dass das FSSA für die dem Land zustehenden Aufgaben zu verwenden ist und nur der danach verbleibende Anteil an die Kommunen ausgekehrt wird.

Nach den Ergebnissen der Strukturkommission „Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft des Brandschutzes“ ist eine weitere Verbesserung der Feuerwehren im Katastrophenschutz und hier insbesondere die Ausstattung der Kreisfeuerwehrbereitschaften erforderlich, um der stetigen Zunahme überörtlicher Einsatzlagen gerecht zu werden. Daher ist es erforderlich, die Investitionen in den überörtlichen Brandschutz deutlich zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll der Anteil des Landes am FSSA erhöht werden.

Derzeit erhalten die Kommunen gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG vom Feuerschutzsteueraufkommen (FSSA), soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Millionen Euro beträgt, 75%, höchstens jedoch 24 Millionen Euro. Übersteigt das FSSA im Kalenderjahr 36 Millionen Euro, so erhalten die Kommunen zusätzlich 75% des den Betrag von 36 Millionen Euro übersteigenden Anteils.

Der Betrag, ab dem den Kommunen der 75%ige Anteil uneingeschränkt gewährt wird, soll nunmehr von 36 auf 44 Mio. EUR angehoben werden. Hierdurch wird der Landesanteil am Feuerschutzsteueraufkommen, je nach Höhe des Aufkommens nominell um bis zu 6 Millionen Euro erhöht (75% der Differenz zwischen 44 und 36 Mio. Euro).

Diese zusätzlichen Mittel aus dem FSSA sollen zweckgebunden für die zentrale Beschaffung von Fahrzeugen für den (ergänzenden) überörtlichen Brandschutz verwendet werden.

Zusammen mit den ca. 3,3 Mio. EUR aus originären Landesmitteln, welche mit dem HP 2022 und der MiPla 2022 bis 2026 bereits dauerhaft für Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes veranschlagt sind, ergibt sich ein Gesamtvolumen von ca. 9,3 Mio. EUR p.a. für die Fahrzeugbeschaffung für den überörtlichen Brandschutz. Hiermit kann sukzessive eine flächendeckend vergleichbare Ausstattung mit den entsprechenden Fahrzeugen erreicht werden.

Die Fahrzeuge werden nach der Beschaffung den als förderfähig anerkannten Kreisfeuerwehrbereitschaften zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung erfolgt mit dem Ziel eines gleichmäßigen Aufwuchses der Kreisfeuerwehrbereitschaften. Soweit die Landkreise in der Folge diese Fahrzeuge den Gemeinden zuweisen, können die Gemeinden die Fahrzeuge bei der Erfüllung ihrer Brandschutzaufgaben mitnutzen. Im Regelfall werden die Fahrzeuge den Orts- und Gemeindefeuerwehren zugeordnet, in den Feuerwehrhäusern der Orts- und Gemeindefeuerwehren untergestellt, die personelle Besetzung sichergestellt und von diesen Feuerwehren in den Einsatz gebracht.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für den überörtlichen Brandschutz kommt daher mittelbar vor allem den Kommunen zugute.

Zudem profitieren die Kommunen bei einer Verwendung der zusätzlichen Mittel für eine zentrale Beschaffung von Fahrzeugen durch das Land von den zu erwartenden günstigeren Beschaffungspreisen im Vergleich zu einer Eigenbeschaffung durch die Kommunen selbst. So wurde etwa im Jahr 2022 durch das Land eine Beschaffung von Löschgruppenfahrzeugen für den Katastrophenschutz (LF KatS) zur Ausstattung der Kreisfeuerwehrbereitschaften angestoßen. Hierbei konnte durch die zentrale Ausschreibung der Fahrzeuge eine Ersparnis von ca. 100.000 € pro Fahrzeug gegenüber der Marktanalyse erzielt werden (Gesamtersparnis von ca. 2.600.000 € bei derzeit 26 bestellten Fahrzeugen). Diese Erfahrungen decken sich mit den Ergebnissen aus zentralen Beschaffungsverfahren für Feuerwehrfahrzeuge durch andere Bundesländer und den Bund.

Zu beachten sind auch die ersparten Personal- und Verwaltungsaufwände der Kommunen im Falle einer zentralen Beschaffung durch das Land im Vergleich zu Einzelbeschaffungen durch die Kommunen.

Die vorgenannten Einsparpotentiale einer zentralen Beschaffung in Kombination mit dem Umstand, dass die Fahrzeuge den Kommunen zur (Mit-)Nutzung überlassen werden, werden dazu

führen, dass die Kommunen insgesamt letztlich bessergestellt werden als bei einer dezentralen Fahrzeugbeschaffung zur ausschließlichen Eigennutzung durch die Kommunen auf Grundlage der geltenden Verteilung des FSSA.

Durch eine zentrale Beschaffung wird auch eine einheitliche Ausstattung der Fahrzeuge sichergestellt werden. Dies erleichtert auch die standortübergreifende Ausbildung und Zusammenarbeit im Einsatz. Zudem wird bei Fahrzeugen mit gleichartiger Ausführung die insbesondere bei überörtlichen Einsätzen relevante Ablösung von Einheiten vereinfacht, da die Fahrzeuge im Einsatz verbleiben können und das ablösende Personal ihm bekannte Fahrzeuge übernimmt. Ebenfalls sind die Fahrzeuge für den überwiegenden Teil der kommunalen Brand- und Hilfeleistungseinsätze geeignet. Der hohe Individualisierungsgrad kommunal beschaffter Fahrzeuge kann bei den überörtlichen Einsätzen zu einem erhöhten Einweisungsbedarf führen oder einen Personaltausch ggfs. auch verhindern.

Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung wird das auf Niedersachsen entfallende Feuerschutzsteueraufkommen, welches im Jahr 2022 rund 60,5 Millionen Euro betrug, ab 2024 ff. auf 72 bis 78 Millionen Euro ansteigen. Unter Berücksichtigung dieses Anstiegs werden die Mittel, welche die Kommunen aus dem Feuerschutzsteueraufkommen im Jahr 2024 erhalten, auch nach der Änderung des § 28 Absatz 2 NBrandSchG das Niveau des Jahres 2022 deutlich überschreiten und in den Folgejahren weiter steigen.

Die Änderung des § 28 Abs. 2 NBrandSchG soll nicht wie zunächst angekündigt kurzfristig im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes umgesetzt werden. Stattdessen ist vorgesehen, dass diese gesetzliche Anpassung in die Novelle des NBrandSchG aufgenommen wird, die Sie in Kürze nach dem erfolgten Kabinettsbeschluss zur Verbandsbeteiligung erhalten, womit Ihnen eine ausreichende Zeit zur Prüfung zur Verfügung steht.-

Ich bin zuversichtlich, dass wir mit dieser Maßnahme gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Feuerwehren leisten, von dem das Land und die Kommunen in gleichem Maße profitieren werden.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Behrens